

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 52.

Leipzig, Freitag den 4. März.

1870.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Anhuth in Danzig.

2152. † Klitzkowski, E., Reductions-Tabelle zur Einführung der Getreide- u. Saat-Rechnung pro 2000 Pfund. 2. Aufl. 16. In Comm. Geh. * 7 N \mathcal{L}

Behr's Buchh. in Berlin.

2153. Dar boży czyli nauka chrześcijańska do zrozumienia wszystkich podana. Wydanie 2. 16. 1869. Geh. * 18 N \mathcal{L}
2154. Jełowicki, X. A., kazania o świętych polskich. 8. 1869. Geh. * 1 $\frac{2}{3}$ \mathcal{L}
2155. Scheiwl, J., kalligraphische Denkmale entnommen aus Handschriften böhmischer Bibliotheken. 1. Lfg. qu. Fol. In Comm. 1869. Geh. * 4 \mathcal{L}

Bon's Verlagsbuchh. in Königsberg.

2156. Ohlert, A., praktischer Lehrgang der Geographie f. städt. Mittelschulen u. Schullehrer-Seminare. 3. m. Bezug auf das metr. Maß umgearb. Aufl. gr. 8. Geh. * 7 N \mathcal{L}

Claesen in Lüttich.

2157. Hymans, H., die decorativen u. allegorischen Compositionen der grossen Meister aller Schulen. Photolithographische Abzüge v. den Orig.-Kupferst. 1. Jahrg. 4. Lfg. gr. Fol. * $\frac{2}{3}$ \mathcal{L}

Cohn in Berlin.

2158. † Waisenspflege, die öffentliche. Organ zur Förderung derselben. Red. v. J. J. Behrend. Jahrg. 1870. Nr. 1. gr. 4. In Comm. Vierteljährlich ** $\frac{1}{4}$ \mathcal{L}

Costenoble in Jena.

2159. Berlepsch, G. A., die Alpen in Natur- u. Lebensbildern. Mit Illust. 4. Aufl. 4. Lfg. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{L}

Döring in Potsdam.

2160. † Dienst-Unterricht d. preussischen Infanterie-Gemeinen. Von W. 21. Aufl. 8. Geh. ** 3 N \mathcal{L}

A. Duncker in Berlin.

2161. † Wohnsitze, die ländlichen, Schlösser u. Residenzen der ritterschaftlichen Grundbesitzer in der preussischen Monarchie. Hrsg. v. A. Duncker. Prov. Schlesien. 51. u. 52. Lfg. qu. Fol. à ** 1 \mathcal{L} 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L}

Exped. d. „zeitgemäßen Broschüren“ in Münster.

2162. † Broschüren, zeitgemäße. Hrsg. v. J. Hülskamp. 6. Bd. 1. Hft. gr. 8. pro 10 Nrn. cvlt. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{L}

J. A. Finklerlin in München.

2163. Widmann, R., neue vereinfachte Lehrweise der lateinischen Sprache. 1. Hft. 8. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}

Gall's Verlagsbuchh. in Frier.

2164. Kossch, Geschichte d. hohenzollern'schen Füsilier-Regiments Nr. 40. gr. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{3}$ \mathcal{L}

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Haendel in Leipzig.

2165. † Hennes, A., Klavier-Unterrichts-Briefe. 3. Curfus. 6. Aufl. qu. 4. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}
2166. † — dasselbe. 4. Curfus. 5. Aufl. qu. 4. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}

Hartknoch in Leipzig.

2167. * Andersen's, H. C., gesammelte Werke. 3—5. Bb. Der Improvisator. 6. Aufl. 8. Geh. * 1 \mathcal{L}
2168. * Göpinger, M. B., deutsche Dichter, erläutert f. Freunde der Dichtkunst überhaupt u. f. Lehrer der deutschen Sprache insbesondere. 2 Thle. 5. Aufl. gr. 8. Geh. 6 \mathcal{L}
2169. * Knefste, C., Leipzig seit 100 Jahren. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{3}$ \mathcal{L}

H. Hirschwald in Berlin.

2170. Magazin f. die gesammte Thierheilkunde. Hrsg. v. E. F. Gurlt u. C. H. Hertwig. 36. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 2 $\frac{2}{3}$ \mathcal{L}

Korn in Breslau.

2171. Bericht d. landwirthschaftlichen Central-Vereins f. Schlesien üb. d. J. 1869. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ \mathcal{L}
2172. Kühn, F., illustrierte Schreib- u. Lesesib. 27. Aufl. gr. 8. Geh. * 3 N \mathcal{L}

Krabbe in Stuttgart.

2173. Wie das Volk spricht. Sprichwörtliche Redensarten. 6. Aufl. gr. 16. Cart. 24 N \mathcal{L}

Kranzfelder'sche Buchh. in Augsburg.

2174. Buchner, J. A., Geschichte v. Bayern aus den Quellen bearb. 2. Aufl. 2. Lfg. gr. 8. In Comm. Geh. * $\frac{1}{4}$ \mathcal{L}

Laumann'sche Verlagsbuchh. in Dülmen.

2175. Cramer, W., Feuer u. Schwert od. die hb. Stätten u. Stunden. 8. Geh. * 4 N \mathcal{L}

Nicolaische Verlagsbuchh. in Berlin.

2176. Kiepert, H., neuer Atlas v. Hellas u. den hellenischen Colonien. 2. Lfg. qu. Imp.-Fol. * 3 \mathcal{L}
2177. Paul, G., vollständige Tabellen zur Vergleichung der Längen-, Flächen-, Körper- u. Hohlmaße und der Gewichte in das neue Maß u. Gewicht. 3. Aufl. 8. Geh. 12 N \mathcal{L}

R. Geh. Ob.-Hofbuchdr. (v. Decker) in Berlin.

2178. Bernau, die Abschaffung der Todesstrafe. Anmerkungen zu dem Entwurf z. Strafgesetzbuches f. den norddeutschen Bund vom Juli 1869. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{L}
2179. Moerder, die Nachlassregulirung, das Erbrecht u. Vormundschaftsweisen nach preussischem Recht. 2. Aufl. 8. Geh. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}
2180. Skizze, genetische, d. Lehrstoffs f. den Unterricht in der Fortifikation auf den königl. Kriegsschulen. gr. 8. Geh. 9 N \mathcal{L}

Pierer in Altenburg.

2181. Pierer's Universal-Lexikon der Vergangenheit u. Gegenwart od. neuestes encyclopäb. Wörterbuch der Wissenschaften, Künste u. Gewerbe. 5. Ster.-Aufl. 42. Lfg. Per.-8. Geh. $\frac{1}{3}$ \mathcal{L}

D. Reimer in Berlin.

2182. Strecker, W., u. H. Kiepert, Beiträge zur geographischen Erklärung d. Rückzuges der Zehntausend durch das armenische Hochland. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{L}
2183. Zeitschrift der Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin. Hrsg. v. W. Koner. 5. Bd. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 3 $\frac{1}{3}$ \mathcal{L}

Zhanenburg in Jahr.

2184. **Burghard, G.**, landwirthschaftliche Buchführung od. Formularien der einfachen Buchhaltg. d. Kleingrundbesizers. Fol. Geh. * $\frac{1}{4}$ #
2185. **Willareth, G.**, Joh. Gg. Friedrich Pflüger, weif. großh. badischer Oberschulrath u. Direktor der großh. Taubstummenanstalt in Meersburg. gr. 8. Geh. 9 N \mathcal{A}

Stubenrauch in Berlin.

2186. **Geyger, W.**, u. **F. Kofelitz**, Rechenbuch f. Volks-Schulen. Nach der norddeut. Maß- u. Gewichtsordng. umgearb. Ausg. 2. Hft. 2. Abth. 3. Aufl. 8. * 2 N \mathcal{A}
2187. — — daselbe. 3. Hft. 2. Aufl. 8. * 2 N \mathcal{A}

Allg. Deutsche Verlags-Anstalt in Berlin.

2188. **Romberg's** Zeitschrift f. praktische Baukunst. Jahrg. 1870. 1. Quartal-ht. gr. 4. pro cpl. * 4 #; Ausg. in 12 Hftn. à Hft. * $\frac{1}{3}$ #
v. **Waldheim** in Wien.
2189. **Reichauer, G.**, das Jahr 1848. Geschichte der Wiener Revolution. 23. Hft. Hoch 4. 8 N \mathcal{A}
Wengler's Nachf. in Leipzig.
2190. † **Wengler, E.**, Calculation u. Abschluss nebst Anleitung zur richtigen Inventur-Abschätzung der Vorräthe. 3. Aufl. gr. 4. Geh. 6 N \mathcal{A}
2191. † — praktisches Handbuch f. Buchhändler u. Geschäftsverwandte. 2. Aufl. gr. 16. Geh. $\frac{1}{3}$ #

Nichtamtlicher Theil.

Die erste Reichstagsverhandlung über das Bundesnachdruckgesetz.

Einen der ersten Gegenstände, womit sich der jüngst zusammengetretene Reichstag des Norddeutschen Bundes beschäftigt hat, bildete die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. So erfreulich diese Thatsache an sich ist, so erhebliche Bedenken und Besorgnisse muß die Auffassung hervorrufen, welche dabei von zwei Seiten her kundgegeben worden ist.

Drei Redner haben überhaupt nur das Wort ergriffen: Von diesen beschränkte sich der Abgeordnete Duncker im Wesentlichen auf eine Widerlegung, bez. Berichtigung der von dem Abgeordneten v. Hennig secundirten Darlegung des Abgeordneten Dr. Braun. Hr. Duncker ist einer der angesehensten und intelligentesten deutschen Buchhändler, Verleger einer der verbreitetsten Zeitungen, mithin vollständig zur Sache legitimirt. Gleichwohl dürfte eine weitere Erörterung des von den Hrn. Dr. Braun und v. Hennig angenommenen Standpunkts um so dringender geboten sein, als die Persönlichkeit beider Redner die Gefahr nahe legt, daß dieser Standpunkt für die späteren Stadien der Verathung des Gesetzentwurfs leicht präjudiciell werden könnte. Die Genannten gehören bekanntlich zu den Führern der an Mitgliederzahl stärksten und auch sonst einflussreichsten, deshalb aber bei Divergenz der Meinungen in der Regel den Ausschlag gebenden Fraction des Reichstags.

Sich mit den Hrn. Braun und v. Hennig in einen wissenschaftlichen Disput einzulassen, dürfte allerdings seine Schwierigkeiten haben. Nicht sowohl darum, weil auf diesem Wege eine Widerlegung derselben besondere Mühe verursachte, sondern weil es an den Prämissen für eine derartige Erörterung fehlt. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen über streitige Fragen setzen unter den Disputanten jederzeit wenigstens ein Einverständnis über gewisse elementare Grundsätze voraus. Wie aber soll man mit Jemandem auf das geistige Urheberrecht fundirte Verhältnisse und Rechtsgestaltungen discutiren, der die Existenz des Urheberrechts als selbständiges Rechtsverhältniß überhaupt leugnet und demselben lediglich die Eigenschaft eines Monopols zuerkennt? In dieser Aufstellung liegt unstreitig der Schwerpunkt der ganzen Deduction Braun's, zugleich aber auch ihre absolute Unhaltbarkeit. Denn seine sämtlichen Einwendungen, soweit sie sonst von Erheblichkeit, sind factisch nichts weiter als aus dieser falschen Prämisse gezogene Folgerungen. Daß zu denselben zu farbenreicherer Colorirung thatsächlich falsche Behauptungen beigefügt werden, wie der horrible Satz, daß das geistige Urheberrecht „aus der Zeit der Blüthe des territorialen Klein-Fürstenthums stamme, das für sich alle möglichen Regalien und Vorrechte in Anspruch nahm und dieselben wieder in kleinen Dosen vertheilte an seine Günstlinge in Form von Monopolen und Privilegien, aus jener Zeit, wo kein deutsches Territorium was Besseres zu thun wußte, als seine Nachbarn nach Möglichkeit zu schädigen, und wo es seinen eigenen Vortheil nicht anders verfolgen zu können glaubte, als in der Beschädigung

seiner Anlieger,“ ist nicht geeignet, die Sache besser zu machen.

Darüber aber, daß das geistige Urheberrecht kein Monopol, kein privilegium singulorum ist, daß es ebenso wenig eine aus dem Eigenthum abgeleitete Rechtsform ist, darüber herrscht heutzutage unter den Männern der Wissenschaft ziemlich allgemeines Einverständnis. Nicht minder aber auch darüber, daß es sich dabei durchaus nicht „um ein Verbotungsrecht handle, welches sich stütze auf Utilitätsgründe“. Wenn Hr. Dr. Braun in letzterer Beziehung das Gegentheil behauptet, so wären wir wohl begierig, die Namen der Rechtslehrer kennen zu lernen, die einen so exorbitanten Satz aufstellen. Das geistige Urheberrecht ist eben, was Hrn. Dr. Braun und seinem Secundanten gänzlich unbekannt zu sein scheint, ein selbständiges eigenartiges Rechtsverhältniß und als solches heutzutage von der Wissenschaft ziemlich allgemein anerkannt, in der Praxis nicht minder allgemein recipirt.

Daß es nicht immer so gewesen ist, wissen wir; nicht minder auch, daß derjenige Zustand, wo von einem Rechtsschutz des geistigen Urheberrechts überhaupt nicht oder lediglich in Form eines Privilegiums und unter der Rechtsfiction eines Monopols oder abgeleiteten Eigenthums die Rede war, nach keiner Seite hin Befriedigung gewährt hat. Auch dem Publicum nicht, für dessen Ansprüche auf thunlichste Wohlfeilheit seiner geistigen Nahrung Hr. Dr. Braun den angeblich hiermit in Widerstreit stehenden Interessen des Autors und des Buchhändlers gegenüber so lebhaft in die Schranken tritt. Wir leugnen diesen Gegensatz überhaupt. Wäre er in der That vorhanden, so müßte da die Literatur am höchsten blühen, der Buchhandel die besten Geschäfte machen, wo die Erzeugnisse der geistigen Schaffungskraft vogelfrei sind, wo dem Nachdruck Thor und Thür geöffnet ist. Weder die Erfahrungen der Vergangenheit noch die Erscheinungen der Gegenwart bestätigen dies. Im Gegentheil sprechen diese dafür, daß die literarische Thätigkeit und im nothwendigen Zusammenhange damit der Buchhandel allenthalben erst von dem Zeitpunkte an einen nachhaltigen Aufschwung genommen hat, wo das Erzeugniß der geistigen Thätigkeit als Rechtsobject zur Anerkennung gelangt war. In je prägnanterem und correcterem Ausdrucke dies geschah, um so besser steht sich dabei nicht bloß der Schriftsteller und der Buchhändler, sondern auch das Publicum; denn je gesicherter jene beiden Factoren in der materiellen Ausnuzbarkeit ihres Schaffens und in ihrem Erwerbe sind, um so freier und von äußerem Drucke unabhängiger wird sich die geistige Schöpfungskraft im Schriftsteller entfalten, um so mehr wird der Buchhändler in seine Unternehmungen hineinstecken können, um seinen Verlag würdig auszustatten und dem Publicum gediegene geistige Speise zu bieten. Daß der Rechtsschutz dieselbe über Gebühr vertheure, ist eine Behauptung, für welche der Aufsteller den Beweis schuldig bleiben dürfte. In England und Frankreich, wo das geistige Urheberrecht des Rechtsschutzes in einem weit intensiveren Grade als bei uns und zwar seit Menschenaltern bereits genießt, sind die Bücherpreise notorisch durchschnittlich höher als in

Deutschland. Ein in die Augen springendes Beispiel bietet die weltbekannte Tauchnitz Collection, welche bekanntlich alle bedeutenderen Werke der englischen Literatur nicht allein gleichzeitig mit England veröffentlicht, sondern auch durchgehends zu einem billigeren Preise als die in England erscheinende Ausgabe zu stehen kommt.

Die Braun'sche Rechtsanschauung stellt sich auf einen Standpunkt, der heutzutage der Doctrin wie der Praxis als ein zum Heile Aller überwundener gilt. Ein Schriftsteller, der heute noch denselben zur Geltung bringen wollte, würde sich der Gefahr aussetzen, sein Elaborat als das Curiosum eines unter den geistigen Fortschritten und Errungenschaften seiner Zeit zurückgebliebenen Sonderlings bei Seite geschoben zu sehen. Immerhin wäre dieser Spul ziemlich harmlos und unschädlich. Anders gestaltet sich die Sache in dem hier vorliegenden Falle. Zwei Mitglieder der höchsten repräsentativen Körperschaft des Norddeutschen Bundes, beide in derselben als parlamentarische Größen anerkannt und gewürdigt, beide einflussreiche und hervorragende Mitglieder der im Reichstage numerisch am stärksten vertretenen, als Partei am besten organisirten und in wichtigeren Fragen meist den Ausschlag gebenden Fraction, bringen Ansichten zum Ausdruck, welche Wissenschaft und Praxis auf ihrem gegenwärtigen Standpunkt durchgehends als antiquirt, als längst abgethan ansehen, und in der gesammten Körperschaft erhebt sich dagegen nur eine einzige Stimme des Einspruchs und diese ist die eines unmittelbaren Interessenten. Nicht Einer findet sich, der vom Standpunkte der Wissenschaft aus sofort den Handschuh aufhebt und die Versammlung über den wirklichen Sachstand aufklärt!

Für den weiteren Verlauf muß dies ebenso ernste als inhaltsschwere Bedenken erwecken. Wird die Versammlung, welche für Ansichten und Aufstellungen, wie sie Hr. Dr. Braun am 21. Febr. zum Besten gab, nicht ein Wort wissenschaftlicher Abweisung, sondern nichts weiter als den Ausdruck der Heiterkeit für die mannigfachen Scherzworte, womit Dr. Braun auf die Lachmuskeln seiner Zuhörer — in einer, wie uns dünkt, dem Ernste der Sache nicht recht angemessenen Launigkeit — zu wirken bemüht war, zur Verfügung hatte, nach dem 7. März besser auf den Gegenstand vorbereitet, mehr in der Lage sein, denselben mit der nöthigen Sachkenntniß und wissenschaftlichen Unbefangtheit zu prüfen und zu behandeln? Alles hohen Respects vor der legislatorischen Beruflichkeit der hohen Versammlung unbeschadet — wir bezweifeln es.

An anderem Orte *) haben wir bereits uns darüber des Weiteren ausgelassen, daß unseres Erachtens die Vorlage, welche dem Reichstage gemacht worden ist, für die endgültige legislatorische Feststellung noch nicht genügend vorbereitet ist, und nicht minder haben wir gewisse Bedenken über den Weg, welcher eingeschlagen ward, um diese Vorlage zu Stande zu bringen, nicht zurückgehalten. Das Resultat der Sitzung vom 21. Februar hat nur dazu dienen können, diese Bedenken zu steigern. Verkennen läßt sich nicht, daß manche der unzutreffenden Vorstellungen, welche der Braun'schen Rede zu Grunde liegen, durch den Inhalt der Gesetzentwurfvorlage indicirt sind, daß mithin diese selbst bis zu einem gewissen Grade die Verantwortung trifft, wenn der Reichstag mit ähnlichen Vorstellungen an deren Berathung geht. Welche Gefahren in diesem Falle für den Inhalt des ganzen Gesetzes in Aussicht stehen, wird nach dem vorstehend Bemerkten jeder mit der Sachlage Vertraute sich selbst sagen können. Ein norddeutsches Bundesnachdruckgesetz werden wir bekommen — warum nicht, da in dem Stadium, in welchem gegenwärtig sich die Angelegenheit befindet, hierzu die einfache Majorität der anwesenden Reichstagsmitglieder genügt, welche die Fraction, der die Hrn. Braun und v. Hennig ange-

hören, durch ihr numerisches Uebergewicht fast allein herzustellen im Stande ist, — aber was für ein!

Als den für die Ausarbeitung des Bundesnachdruckgesetzes zweckmäßigsten Weg haben wir *) die Berufung einer aus Schriftstellern von anerkanntem Renommée, Buch-, Kunst- und Musikalienhändlern, Künstlern, Componisten und einigen Praktikern (Beamten, Sachwaltern, Mitgliedern von literarischen Sachverständigenvereinen u.) zusammengesetzten Fachmännercommission durch den Bundeskanzler bezeichnet und unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß es zur Beschreitung dieses Weges auch in dem gegenwärtigen Stadium noch nicht zu spät sei. Das Resultat der ersten Reichstagsverhandlung über den Gegenstand hat uns in der Ueberzeugung, daß wir mit diesem Vorschlage das Richtige getroffen haben, nur lebhaft bestärken können. Ein sehr bedenklicher Ausweg würde es uns dünken, wenn der Reichstag, worauf von einzelnen Seiten dem Vernehmen nach hinzuwirken versucht wird, um nur etwas zu Stande zu bringen, aus Opportunitätsrücksichten den vom Bundesrath vorgelegten Entwurf als „zur Zeit“ genügend, gewissermaßen als eine Abschlagszahlung kurzweg en bloc annähme. Was kann der deutschen Literatur, dem deutschen Buchhandel mit einem Gesetze gedient sein, das schon nach wenigen Jahren praktischer Geltung einer gründlichen Umarbeitung unterworfen werden muß, um seinen Zwecken gehörig zu entsprechen?

Wenn in irgend einem Gebiete, so muß im Bereiche des geistigen Urheberrechts die Gesetzgebung sich hüten, eine vorzeitige Frühgeburt zu Tage zu fördern; nicht minder: für den Behandlungsmodus andere als streng zur Sache gehörige Gesichtspunkte zur Richtschnur zu nehmen. Der Norddeutsche Bund hat diese Verpflichtung, die sich für den Gesetzgeber eigentlich ganz von selbst versteht, in besonderem Grade, weil unseres Erachtens es keinen praktischeren und erfolgreichereren Weg gibt, seine Gemeinnützigkeit zu erweisen und damit zugleich seine Lebensfähigkeit darzuthun. Nicht viele Gesetze, sondern gute Gesetze — das ist die beste Propaganda, die der Norddeutsche Bund für sich machen kann. Aber das erste, das hauptsächlichste Erforderniß eines guten Gesetzes ist, daß es sich streng innerhalb seiner stofflichen Sphäre hält und seine Aufgabe darauf beschränkt, hierin ganze und volle Abhilfe zu schaffen. Wer es gut mit dem Norddeutschen Bunde meint, der wird sein Augenmerk darauf richten, daß nach dieser Seite hin volle Genüge geschieht.

E. v. Witzleben, l. sächs. Regierungsrath.

Was folgt daraus, daß deutsche Literatur und Kunst auf den Schultern der Vergangenheit steht, für deren Schutzberechtigung?

Gelegentlich der Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes machte der Abgeordnete Duncker, welcher, obwohl der Abgeordnete Braun bekämpfend, doch ebenfalls eine Abfözung der im Gesetz den Autoren zugebilligten Schutzfristen befürwortet, eine Aeußerung, welche einen Schein der Berechtigung an sich trägt und deshalb der Richtigstellung um so dringlicher bedarf.

Er äußerte, daß sich über die Ausdehnung der Schutzfristen streiten lasse, und begründete diese Ansicht mit folgenden Worten:

„Unser Schriftenthum, unsere Literatur, unsere Dichtkunst gehen hervor aus zwei Factoren: es ist einmal die gesammte geistige Arbeit der Nation selbst der Boden, aus dem der Einzelne, auch das bedeutendste Genie seine Ideen schöpft und producirt; aber die Gestalt, wie er die Idee verkörpert, ist dann doch seine eigenste Zuthat, zu der er nicht gelangen kann ohne eine sehr ernste Arbeit, und insofern, glaube ich, muß man ihm das Recht, diese Arbeit zu verwerthen, gönnen. Aber weil er eben in dieser ganzen geistigen Production

*) Vergl. den Aufsatz: „Das norddeutsche Bundesnachdruckgesetz“ in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1870, Heft 1, S. 98 u. fg.

*) A. a. O.

zugleich auf den Schultern seiner Vorgänger steht, weil er der Erbe von Jahrhunderten ist, so ist es auf der andern Seite auch billig und recht, daß dies sein Recht nur ein begrenztes ist, daß es wieder untergeht in dem Rechte der Gesamtheit. Und da finde ich denn auch allerdings, daß vielleicht die Schutzfristen unseres Gesetzentwurfs zu lang bemessen sind, daß sie jedenfalls anders abgegrenzt werden müssen.“

Das klingt außerordentlich weise und ist eine wohlgefehte Rede, allein näher besehen hat dieselbe nur den Schein von Recht und Billigkeit und leidet an dem schweren Mangel, daß die Beweisführung aller und jeder Logik gänzlich entbehrt.

Vor allen Dingen ist einzuwenden, daß nicht bloß unser Schriftenthum, unsere Literatur und unsere Dichtkunst, sondern auch unsere Kunst und Wissenschaft und wiederum nicht nur diese, sondern die Gesamtheit der Lebenden, einschließlich der Gesamtheit der Arbeiter, auf dem Boden der Vergangenheit steht. Nicht der Altersmann, nicht der Handwerker, nicht der Fabrikarbeiter vermöchte das, was er heute leistet, auch dann zu leisten, wenn nicht Andere vor ihm gearbeitet hätten.

Was hat aber diese Thatsache mit dem Rechte des Arbeiters auf die Früchte, nicht der vergangenen, sondern seiner heutigen Arbeit zu thun?

Der Abgeordnete Dunder erkennt an, daß die Gestalt, welche der Arbeiter dem vorhandenen Stoffe gibt, und die Vollendung, welche er für seine Gestaltungen erringt, das unwidersprechlich eigene Werk des Arbeiters sei und bleibe. Nun ist aber nicht abzusehen, woher die Pflicht eines oder einiger Arbeiter entspringen soll, einen Theil ihres Lohnes an die Masse Derer abzugeben, welche an seiner Arbeit nicht theilnehmen, sondern nur Vortheil von derselben ziehen.

Am wenigsten ist zu ermitteln, woher die Gesamtheit der Zeitlebenden, welche gar nicht arbeitet, einen Anspruch auf die Früchte der mitlebenden Arbeiter erwerben soll, welche arbeiten.

Die große Mehrheit Derer, welche sich den Rechten der Urheber feindlich gegenüberstellen, übersteht zwei Thatsachen. Die erste, daß der Boden der Vergangenheit für Alle da ist; die zweite, daß es vielleicht, mit Ausnahme der Treitmühle, keine einzige Arbeit gibt, die ohne alle geistige Mitwirkung verrichtet werden kann. Selbst der Holzhacker muß sein Augenmaß brauchen, um sich nicht in die Hand zu hacken. Von dieser Seite angesehen läßt sich alle Arbeit als Geistesarbeit ansehen, nur daß man im gewöhnlichen Leben vorzugsweise die Arbeit geistig nennt, welche sich nicht damit begnügt, die vorhandenen körperlichen Stoffe umzuformen oder zu vermehren, sondern welche von denselben Veranlassung nimmt, über die Stoffe selbst nachzudenken und diesen Gedanken in neuen körperlichen Formen Ausdruck zu geben.

Die Masse der Kenntnisse, Zustände, Verhältnisse, Gewohnheiten und Anschauungen, welche das Ergebnis der Arbeit nicht von Jahrhunderten, sondern von Jahrtausenden sind, bilden ein Gemeingut, dessen Gebrauch allen Einzelnen, nach dem Maße ihrer geistigen und leiblichen Befähigung zusteht.

Wie aber die Luft, wie das Meer, wie selbst das fließende Wasser Allen gehört, und doch in ein persönliches Eigenthum übergeht, sobald Jemand die Luft in sein Zimmer einströmen läßt, oder das Wasser schöpft; wie selbst das Stück Erde, welches noch keinen Herrn hat, Eigenthum Dessen wird, der es bepflanzt, so geschieht es auch mit den im Gemeingut befindlichen geistigen Stoffen.

So ist die Sprache ein Gemeingut, deren sich Jeder zu bedienen das Recht hat. Allein wenn Jemand alle Wörter der Welt neben einander stellen wollte, ohne durch dieselben einen von Andern vernehmbaren Sinn dadurch auszusprechen, so würde kein Mensch an eine Hervorbringung oder an eine Aneignung denken. Dasselbe gilt von Tönen, Farben, Linien und allen denkbaren Hilfsmitteln, welche zur Verkörperung von Gedanken gebraucht werden können. Sobald aber Jemand

mit Hilfe derselben einen Gedanken in sinnlich wahrnehmbarer Form dargestellt hat, so daß dieser Gedanke von allen andern Gedanken unterschieden werden kann, so wird er Eigenthum des Denkers, wenn er ihn zu eigen behalten will. Niemand in der Welt hat das Recht, oder auch nur die Macht, den Urheber zu nöthigen, auch den schönsten oder gemeinnützigsten Gedanken zu veröffentlichen.

Die unbedingte und ausschließliche Herrschaft des Urhebers über seine Geisteswerke ist in sich selbst begründet und damit thatsächlich anerkannt. Denn hätte die Gesamtheit der Mitlebenden auch nur den geringsten Anspruch an solche Werke zu machen, so müßte es ein Zwangsrecht der Veröffentlichung geben. Dies ist nicht der Fall und wenn das Heil der Welt von der Veröffentlichung einer Idee abhängig wäre, sie mag technischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Natur sein, Niemand kann ihn zwingen, Gebrauch davon zu machen. Seine Herrschaft ist so unbeschränkt, daß sogar Niemand dem Urheber wehren kann, seine Gedanken wieder zu vergessen, oder, wenn er ihnen durch Schrift, Druck, Töne, Farben, Linien, oder wie sonst immer bereits eine dauernde Gestalt gegeben hat, ihn wieder zu vernichten.

Wem aber das Mehrere zusteht, dem steht auch nach unumstößlichen Rechtsgrundsätzen das Mindere zu, und darf Jemand seine Arbeit vernichten, so hat er auch das Recht, den Gebrauch vorzuschreiben, den Andere nach der Veröffentlichung davon zu machen berechtigt sein sollen.

Ist dies unbestreitbar Rechtens, so ist auch der Staat, wenn er ein Rechtsstaat sein will, verpflichtet, dieses Recht anzuerkennen und zu schützen. Indem er dies thut, bezeugt er keine Gunst, sondern erfüllt nur seine Pflicht.

Es gibt noch unzählige Staaten, wo das Recht keinen Schutz genießt, und wir brauchen nicht bis nach Paraguay zu gehen, um Staaten zu finden, die weder den Willen noch die Macht haben, die Ausübung aller Rechte ihrer Angehörigen zu gewährleisten.

Und das Recht des Autors auf seine Schöpfungen und auf die Früchte seiner Arbeit ist nicht das einzige Recht, welches des gesetzlichen Schutzes bedarf. Vor dem Landfrieden Kaiser Friedrich I. gab es selbst in Deutschland kaum ein gesichertes Eigenthumsrecht. Noch heute würde, ohne den Schutz des Gesetzes, der Eigentümer einer meilenweiten Herrschaft nicht im Stande sein, deren Besitz zu behaupten. Das Gesetz muß ihm so gut wie dem Autor in seinem Besitz Schutz gewähren.

Der, welcher seine Rohproducte Hunderten von Arbeitern zur Umwandlung überlassen muß, hört auf, dieselben in seiner Obhut zu behalten. Das Gesetz muß seine körperliche Innehabung zum rechtlichen Besitz erweitern und muß sein Eigenthum sogar durch alle die Umwandlungen, welchen die Baumwolle bis zum feinsten Gewebe, ein Stück Gußeisen bis zur Nähnadel, ein Weizenkorn bis zum Kaiserauszug unterliegt, mit dem Schutz des Gesetzes umgeben.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß Jedermann in diesem Dienste der Rechtswissenschaft durchaus nichts Besonderes findet und daß man gleichwohl den Erzeugnissen der Wissenschaft selbst diesen Schutz zu versagen geneigt ist.

Diese Erscheinung ist nur daraus erklärlich, daß bis zur Erreichung eines bestimmten Culturgrades das geistige Eigenthum keinen Tauschwerth hat, und daß die wissenschaftliche Ausbildung desselben in eine verhältnißmäßig späte Zeit gefallen ist.

Unter den Papuas und Eskimos dürfte es ein ziemlich vergebliches Unterfangen sein, aus der Veröffentlichung eines Kunstwerks Nutzen ziehen zu wollen. Schwerlich, daß für eine Madonna von Rafael eine mäßig gute Art einzutauschen sein würde.

Erleuchtete Geister haben aber schon früh die wahre Natur des Autorrechtes erkannt und lange zuvor, ehe die Rechtswissenschaft begriff, daß in der Arbeit, die von der Arbeit des Raddrehers bis zu der eines Copernicus nur durch den Grad der geistigen Mitarbeit sich

unterscheidet, eine Quelle des Eigenthums verborgen liege, bezeichnen von sehr verschiedenen Standpunkten aus Luther und Calderon den Nachdruck als das was er ist: als einen Diebstahl.

Weil es aber am gesetzlichen Schutz dieses Rechtes zu jener Zeit noch in allen Ländern fehlte, so halfen sich Autoren und Verleger durch persönliche Privilegien, die selbstverständlich leichter zu erlangen waren als Reichsgesetze, ohne welche der gesetzliche Schutz nur geringe Bedeutung hatte.

Erst Sachsen führte 1686 das Verlagsrecht auf den redlichen Erwerb vom Autor zurück, wogegen das preussische Landrecht von 1794 in erster Reihe nur das Verlagsrecht in seinen Schutz nahm.

In Oesterreich war durch ein Hofdecret von 1775 der „den Wissenschaften, den Buchdruckern und dem Handel“ nachtheilige Nachdruck der inländischen und einem jeden rechtschaffenen Verleger zugehörigen Auflagen bei schwerer Strafe verboten worden.

In Frankreich wurde 1791 mit der Freigabe des Nachdrucks aller Werke der seit 25 Jahren verstorbenen Autoren das unbedingte Recht derselben anerkannt und ist die Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Tode im Gesetz vom 14. Juli 1866 bis zu 50 Jahren nach dem Tode des Autors erweitert worden. Sie reicht demgemäß weit über die im Bundesgesetzentwurf vorgeschlagene Schutzfrist hinaus.

In England datirt das älteste Gesetz zum Schutz der „Copies and Copyright“ gedruckter Bücher zu Gunsten der Autoren und ihrer Rechtsnachfolger vom 8. Regierungsjahre der Königin Anna, 1710. Die Schutzfrist von 28 Jahren ist erst später eingeführt und seitdem, den 1. Juli 1842, auf sieben Jahre nach dem Tode des Autors erstreckt worden, wenn bis dahin bereits 42 Jahre nach dem ersten Erscheinen abgelaufen sind.

In Italien verdanken die Schriftsteller und Künstler den Schutz ihrer Werke dem Vertrage Oesterreichs mit Sardinien vom 22. Mai 1840, dem noch in demselben Jahre die übrigen Regierungen mit der einzigen Ausnahme von Neapel beitraten.

Es ergibt sich aus dieser Darstellung, daß der Umstand, daß wir auf einem Boden ererbter Güter stehen und daß wir ein geistiges wie materielles Gemeingut besitzen, durchaus keinen Einfluß auf die Begrenzung des literarischen Eigenthums darzubieten vermag. Gleichzeitig ersehen wir aber auch, daß alle europäischen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Deutschland, den zu Anfang beschränkten Schutz nach und nach erweitert haben.

Wenn in Deutschland der entgegengesetzte Weg beschritten worden ist, so lag dies im Gegensatz von Nord- und Süddeutschland, und sollte es im Rathe der Götter beschlossen sein, daß wir früher oder später zu einer Wiederherstellung des deutschen Reiches gelangen sollten, so steht zu hoffen, daß auch in Deutschland die Rechte der Autoren und ihrer Rechtsnachfolger eine immer vollere und ausgiebigere Anerkennung finden werden.

Das Urheberrecht an geistigen Werken.

Leipzig, 1. März. Bei der Vorberathung des Gesetzentwurfs über das Urheberrecht an Schriftwerken etc. im Reichstage, so schreibt die Deutsche Allgemeine Zeitung, hat der Abg. Dr. Braun eine seiner bekannten geistreichen Reden gehalten und darin nicht bloß die Grundlagen des Gesetzes — die ja sicherlich in manchen Punkten anfechtbar sind und mit deren möglichst sorgfältiger Prüfung, wie solche der Redner durch seinen Antrag wegen Verschiebung der Berathung auf 14 Tage beabsichtigte, man nur einverstanden sein kann —, sondern gewissermaßen das Prinzip selbst des Rechtsschutzes für Geisteserzeugnisse (Schrift- und Bildwerke) als ein Ueberbleibsel aus der Popszeit des Kunstwesens, als eine Art von „Monopol“, ziemlich hart angegriffen.

Gegen diese Auslassungen Braun's hat sich bereits mehr seitiger Widerspruch auch in der ihm sonst gesinnungsverwandten Presse erhoben, und auch wir können nicht umhin, bei aller Hochachtung vor dem anerkannten Talente des Redners und aller sonstigen vielfachen Uebereinstimmung mit seinen politischen und seinen volkswirtschaftlichen Ansichten, doch in diesem Punkte gegen die Richtigkeit so mancher seiner Ausführungen wie seiner Schlussfolgerungen bescheidene Zweifel zu erheben.

Wir wissen, daß die nationalökonomische Schule, zu deren hervorragendsten Vertretern bei uns Dr. Braun gehört, ähnliche Ein- und Vorwürfe, wie hier auf dem idealen Gebiete der Presse gegen das Autorenrecht, auf dem industriellen gegen das Patentwesen erhebt und zum Theil dessen völlige Beseitigung anstrebt. Diese Analogie liegt auch den Worten zu Grunde, mit denen Braun seinen Angriff auf das Autorenrecht einleitete, indem er sagte: „Solange ich die Idee für mich behalte, bin ich ihr Eigenthümer; sobald ich sie aber mittheile, entäußere ich mich derselben und mache sie zu einem Gemeingute Derjenigen, welchen ich sie mittheile.“

Wer leugnet dies? Oder wiefern wird diese Gemeinsamkeit der Benützung einer „Idee“ des Schriftstellers durch den Schutz desselben gegen Nachdruck ausgeschlossen, ja auch nur beschränkt? Gerade in diesem Punkte unterscheidet sich das Geisteswerk eines Schriftstellers sehr wesentlich von einer technischen Erfindung, wie sie Gegenstand eines Patentschutzes wird. Bei dieser letztern ist die „Idee“, d. h. die einfache Conception irgend einer neuen Combination von Naturkräften, gewöhnlich alles; wer diese kennt und sich aneignen kann, hat die ganze Erfindung mit allen ihren Vortheilen. Der Patentschutz muß daher, soll er wirksam sein, dies verhindern; aber damit hemmt er oder erschwert wenigstens leicht nicht bloß die rasche Weiterverbreitung und Anwendung im allgemeinen Interesse, sondern auch die weitere Ausbildung der Erfindung zu größerer Vollkommenheit — oder aber er wird wirkungslos, wenn ein Anderer die erste „Idee“ durch eine zweite vervollkommnet und damit überflügelt.

Bei den Erfindungen des Schriftstellers, namentlich den vorzugsweise sogenannten productiven oder künstlerischen, ist dies wesentlich anders. Die „Idee“, der Gedankeninhalt eines Schriftwerkes geht (wenn er es überhaupt verdient) alsbald in das Eigenthum der Nation über, wird Gemeingut. Kein Mensch wehrt es einem Philosophen, die Ideen Hegel's oder Kant's weiter zu verarbeiten, oder einem Dichter, an dem eigenthümlich schaffenden Genius Schiller's oder Goethe's sich heranzubilden. Niemand betrachtet dies als einen Raub an jenen großen Geistern, im Gegentheil beruht gerade darin ihr Ruhm und Stolz wie ihr Verdienst, daß recht Viele sie benützen als Muster, als Anregungen zu weiterem Schaffen auf den gleichen Gebieten. Weder geistig noch materiell erleiden sie dadurch Einbuße, vielmehr ist dies in beiderlei Hinsicht (wenn man denn einmal auch den materiellen Maßstab hier anlegen will) für sie und ihre Werke ein Gewinn.

Aber was hat mit dieser Benützung und Weiterverbreitung der „Ideen“ eines Schriftstellers der Nachdruck seiner Werke zu thun? Wird diese durch einen solchen gefördert, oder durch das Verbot desselben gehindert? Weder das eine noch das andere. Wohl aber ist es notorisch, und ließen sich dafür bestimmte Aeußerungen deutscher Schriftsteller aus den Zeiten anführen, wo der Nachdruck noch schamlos florirte, daß die Vogelfreiheit des geistigen Eigenthums so manchem Schriftsteller entweder das Weiterschreiben verleidete, oder ihn zu einer Art des Produciens verführte, die einer künstlerischen Vollendung der Schriftwerke nichts weniger als günstig war.

Es möchte sogar vielleicht nicht ganz unmöglich sein, die so überwiegend breit ausgespinnene Schreibart der großen Mehrzahl unserer deutschen Schriftsteller aus den ersten zwei Drittheilen des vorigen Jahrhunderts und die ungleich knappere, mehr durchgearbeitete

in dem letzten Drittheil in einen gewissen innern, ursächlichen Zusammenhang zu bringen mit dem bedeutenden Unterschiede der Schriftstellerhonorare in diesen beiden Perioden, welcher letztere wiederum offenbar zusammenhängt mit dem allmählichen Zurücktreten wenigstens des ärgsten Unwesens der Nachdruckerei, zwar noch nicht infolge durchgreifender positiver Gesetze, wohl aber infolge der immer stärker sich dagegen erhebenden öffentlichen Meinung.

Wenn der Abgeordnete Braun — mit einer uns sonst an ihm nicht bekannten ideologisirenden Richtung — gewissermaßen zu wünschen scheint, das geistige Produciren möchte überhaupt keines solchen materiellen Antriebes, wie Schriftstellerhonorare etc., bedürfen, und wenn er sich dafür auf Beispiele des Alterthums beruft, so wäre es (abgesehen von der theilweisen Unrichtigkeit dieser Anführungen) allerdings ja ganz schön, wenn alle geistig begabten und zum schriftstellerischen oder künstlerischen Produciren angelegte Männer auch materiell so situirt wären, daß sie das Schaffen von Schrift- oder Kunstwerken lediglich als angenehme Erholung und zur Befriedigung eines inneren Bedürfnisses betreiben könnten. Aber Dr. Braun mit seinem praktischen Sinne weiß am besten, daß es gerade bei uns in Deutschland so nicht steht. Er weiß und deutet es selbst an, daß wir hier nur die Wahl haben zwischen dem, was er zwar ein „Monopol“ nennt, was wir aber nur als den gerechter Weise gesicherten Ertrag der Thätigkeit des Schriftstellers betrachten, nämlich einem wenigstens einigermaßen auskömmlichen Honorar, und einem System entweder der „Nationalbelohnungen“ oder — der Belohnung durch Fürstengunst.

Nun, was die letztere betrifft, so kann Dr. Braun selbst — nach den politischen Anschauungen, die wir an ihm kennen — unmöglich für Deutschland ein *siècle de Louis XIV* wünschen, oder jenes stolze Wort unsers Schiller Lügen strafen wollen: „Keines Mediceers Gnade leuchtete der deutschen Kunst.“ Anlangend aber die „Nationalbelohnungen“, so wird ihm vielleicht nicht unbekannt sein, mit welcher Entschiedenheit gegen den einst gemachten Versuch, solche (unter der Firma einer mit der Schillerstiftung zu verbindenden „deutschen Akademie“) ins Leben zu rufen, gerade von vielen der ehrenwerthesten deutschen Schriftsteller protestirt und polemisiert worden ist. Wie bei dem Mäcenaten- und Mediceerthum ein Einzelner, so ist es bei den sogenannten Nationalbelohnungen nur allzu leicht eine bloße Clique, welche über den Werth und die Belohnung eines Schriftstellers entscheidet. Wird nicht der Französischen Akademie derartige häufig nachgesagt? Besser ist's, der Schriftsteller steht dem ganzen Publicum gegenüber und hat von ihm den Lohn für seine Arbeiten in der Form des Honorars zu erwarten, das ja doch im Wesentlichen durch die Nachfrage nach einem Werke bedingt ist.

Und hier möchten wir schließlich noch Braun den Juristen und Braun den Volkswirth fragen: warum es ihm denn gar so irrationell erscheint, wenn die Gesetzgebung dahin zu wirken sucht, daß nicht der eine (der Autor und sein rechtmäßiger Verleger, d. h. Abkäufer) die Arbeit ohne entsprechenden Lohn, der andere aber (der Nachdrucker) einen Lohn oder Gewinn ohne entsprechende Arbeit haben solle, ob nicht vielmehr diese Tendenz ebensowohl mit dem obersten Vernunftpostulat des Rechts, wonach Jeder so viel Recht und Eigenthum haben sollte, als er Thätigkeit aufwendet, als auch mit dem bekannten Fundamentalsatz der Nationalökonomie von Leistung und Gegenleistung im vollkommensten Einklange steht?

Der Schutz des Urheberrechts.

Unter dieser Aufschrift veröffentlicht das Leipziger Tageblatt folgende Stimme aus dem Leipziger Buchhandel: „In den hiesigen buchhändlerischen Kreisen ist man höchlich verwundert und befremdet über die am letzten Montag im Reichstag begonnene Be-

rathung des Nachdruckgesetzes. Der Abgeordnete Braun-Wiesbaden, welcher die Discussion einleitete und der Hauptredner blieb, bewies eine Unkenntniß der Materie und einschlagenden Rechtsverhältnisse, daß wir dem ersten, allerdings sehr mittelmäßigen Referat der Berliner Börsen-Zeitung kaum Glauben schenken mochten. In-
des die Bestätigung fand sich nur zu bald. Das Autor- und Verlagsrecht hat gerade in Deutschland eine reiche Literatur; umso mehr ist der Muth zu bewundern, womit Braun es bei seinen Ausrüstungsmitteln gewagt hat, als erster, die Führung übernehmender Redner auf der Tribüne des Reichstags zu erscheinen. Hr. Braun thut im Anfange so, als wenn es sich um die Frage handle: ob Rechtsschutz oder nicht? Diese Frage steht in Deutschland gar nicht auf der Tagesordnung. Dabei ruft er emphatisch aus: ein literarisches Eigenthumsrecht behauptet keine unserer heutigen Rechtslehrer. Wir erlauben uns, an verschiedenen deutschen Universitäten Vertreter dieser unserer Ansicht nach allerdings abgethanen Theorie zu nennen. Die Schutzfrist bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors macht ihm namentlich Bedenken. Es ist eine alt hergebrachte Bestimmung, gegen die sich bis jetzt kaum eine Controverse geltend gemacht hat. Wie sollen namentlich Verleger wissenschaftlicher Literatur es wagen können, bei einigermaßen schwierigen Unternehmungen Verträge zu schließen, wenn die Schutzfrist kürzer ist, da ja der Autor sofort nach der Contrahirung sterben kann? Derartige Unternehmungen decken oft in kaum 10 Jahren die Herstellungskosten. Von Ursprung und Entwicklung des Autor- und Verlagsrechts scheint Hr. Braun nach seinen historischen Bemerkungen überhaupt keine Idee zu haben. Deshalb ist er sogar unvermögend, die allgemeine Tendenz der Gesetzes-Vorlage richtig zu würdigen; denn während er die Sache so hinstellt, als wenn hier die Interessen des Verlagshandels einseitig begünstigt werden sollten, geht die Tendenz der neueren preussischen Gesetzgebungsarbeiten, von welchen diese Vorlage als Fortsetzung zu betrachten ist, bekanntlich dahin, immer mehr den Autor, statt, wie es das preussische Landrecht that, den Verleger in den Vordergrund zu stellen. Hr. Braun versucht den Umstand zu ironisiren, daß die officielle Vorlage sich auf die Entwürfe des Börsenvereins der deutschen Buchhändler stützt. Kennt er diese Entwürfe und weiß er die Meinung unserer ersten Rechts-Autoritäten darüber? Und worauf sollte sich die officielle Vorlage sonst stützen, wenn nicht eine rein bürokratische Arbeit beliebt wird? Was Hr. Braun dem Reichstag über die Organisation des deutschen Buchhandels, die literarischen Productions- und Absatzverhältnisse in Deutschland, Frankreich und England u. s. w. sagt, entspringt Begriffen, die er sich nach leichtfertigen Feuilleton-Notizen gebildet hat. Von dem wahren Verhältniß hat Hr. Braun keine Ahnung, was ihm schon die Kölnische Zeitung theilweise gezeigt hat. Wir empfehlen ihm u. a. die Lectüre von Proudhon's Schrift: *Les majorats littéraires*, worin er neben vielem anderen Interessanten auch eine interessante Aufklärung über die Art der Honorarverhältnisse Victor Hugo's findet, auf die er sich ja in seiner Rede bezieht. Wahrscheinlich werden ihm danach die deutschen Verhältnisse in einem anderen Lichte erscheinen. Die Sache wäre nicht des Aufhebens werth, aber schon die Kölnische Zeitung hat es für nothwendig befunden, ihrem Freunde Braun in anderthalb Spalten ihres riesigen Formats entgegenzutreten. Das Bedenkliche an der Sache ist, daß die übrigen Redner sich ebenfalls wenig orientirt zeigten und die Braun'sche Rede Erfolg im Reichstag gemacht hat. Die Berliner Börsen-Zeitung meinte sogar, daß Hr. Braun nie besser gesprochen habe als bei dieser Gelegenheit. Wenn das etwas anderes als Ironie ist, dann wache der Himmel über Deutschland bei den Arbeiten seiner Gesetzgeber neuesten Datums! Wir wollen hoffen, daß die Verhandlungen, wenn sie in acht Tagen von neuem aufgenommen werden, mehr Sachverständniß zeigen. Anders-

müßte man sich die Bureaukraten zurückwünschen, die das preussische Gesetz von 1837 geschaffen haben, und sie im Interesse der Sache allein wirthschaften lassen.“

Dr. Karl Braun und das geistige Eigenthum. *)

Hr. Dr. Karl Braun hat in der siebenten Sitzung des norddeutschen Reichstages am 21. Februar bei Berathung des Gesetzentwurfes, der das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken u. s. w. betrifft, seine Lanze gegen diesen Entwurf und speciell gegen den Begriff des geistigen Eigenthums gerichtet. Braun's Rede ist als ein Musterstück zu bezeichnen, was die Vermengung der verschiedenartigsten Sachen und Begriffe, die oberflächliche Beurtheilung gegebener Verhältnisse und die Bereicherung der Phraseologie anlangt. Sie puht sich mit dem Flitter des nationalen Pathos auf, verkennt und zertritt dabei aber die berechtigten Ansprüche vieler Tausende, sie liebäugelt mit den nationalen Interessen, und weicht der Rechtsfrage in geschickter oder ungeschickter Weise aus, sie beruft sich endlich auf Thatfachen der Geschichte, die entweder völlige Unkenntniß verrathen oder dem Zwecke angepaßt, nur halb angeführt werden. Das in Frage stehende Recht, ja die Existenz vieler Tausende sowie das geistige Interesse des ganzen deutschen Volkes erfordern eine eingehende Widerlegung und unbeirrte Darstellung der Rechtsfrage.

Hr. Dr. Karl Braun sagt zuerst in seiner Rede: „aus dem Ausdrucke „geistiges Eigenthum“ in der Bundesverfassung (Art. 4. al. 6) könne keine Schlußfolgerung auf die Vinculirung der Literatur-Rechte gezogen werden“. Er hält also das durch den Wortlaut der von ihm selbst mit berathenen und mit beschlossenen Bundesverfassung garantierte „geistige Eigenthum“ nur für eine bedeutungslose Phrase, aus der keine bestimmende Folgerung gezogen werden könne, die nach Belieben zur Seite zu schieben sei. — Er fährt sodann fort: „unsere Rechtslehrer geben zu, daß es in Betreff des geistigen Eigenthums sich um einen ungerechtfertigten Ausfluß des Eigenthumsrechtes handle.“ Hätte Hr. Dr. Braun genau sein wollen, so hätte er wenigstens sagen müssen, daß nur die Mehrzahl der Rechtslehrer, welche sich mit ihren Anschauungen nicht über die Sphäre der römischen Rechtsbegriffe erhoben haben, diese Ansicht vertreten, er hätte der Gegner wenigstens mit einigen Worten gedenken müssen. — Hr. Dr. Karl Braun versucht dann im weiteren Verlaufe jener Musterrede darzuthun, daß das Eigenthum einer Idee aufgegeben werde, sobald die Idee ausgesprochen sei, und daß er an ein geistiges Eigenthum nicht glaube.“ Es könnte eine Widerlegung dieses Punktes vollständig überflüssig erscheinen, denn es dürfte in der That noch keinem vernünftigen Menschen eingefallen sein, für eine ausgesprochene, der Oeffentlichkeit übergebene Idee das Eigenthumsrecht zu beanspruchen, allein Hr. Braun verwechselt und vermischt vollständig zwei verschiedene Sachen: Die Idee und das schriftstellerische oder künstlerische Erzeugniß. Das schriftstellerische Werk ist die bestimmte Fixirung und Verkörperung der Idee, es bringt diese in die Form der Kunst und es ist hierzu eine unbestreitbare Arbeit und durch Uebung ausgebildete Befähigung erforderlich. Die Ideen sind ohnehin schon mehr oder weniger Eigenthum des Volkes, weil sie aus der ganzen Geistesarbeit und dem Bewußtsein des Volkes geschöpft werden; die künstlerische oder wissenschaftliche Verkörperung dieser Idee wird nur durch die Arbeit des Schriftstellers oder Künstlers hervorgerufen, sie tritt erst hierdurch in bestimmter Gestalt in das Leben und diese Gestaltung ist das Wort eines Einzelnen, sie ist sein Eigenthum und er hat das Recht, die Nutzung dieses Eigenthums für sich zu beanspruchen. Welche Berechtigung hat denn ein Anderer oder die Nation, aus dieser Arbeit nicht etwa geistigen Gewinn, der ja Jedem freisteht, sondern eine reale, klingende Nutzung zu fordern?

*) Aus der Bessischen Zeitung.

Hr. Dr. Braun fährt dann auf hohem Kothurn fort: „Homer, Sokrates, Plato haben kein Honorar für ihre Werke bekommen: sie haben ihre Werke geschrieben, weil der Geist sie dazu trieb und unser Jahrhundert ist doch nicht so weit heruntergekommen, um für Geld zu schreiben!“ — Si tacuisses, philosophus mansisses! hat denn Homer die Ilias und Odyssee geschaffen? Stammen nicht die meisten Gesänge derselben von Anderen her? Welche Werke hat denn Sokrates geschrieben? Hr. Dr. Karl Braun würde sich einen Nationaldank und auch eine Nationalbelohnung verdienen, wenn er diese von ihm entdeckten Werke des Sokrates der Oeffentlichkeit übergeben wollte! Woher weiß denn Hr. Dr. Karl Braun, daß Homer und Plato aus ihrer schriftstellerischen Arbeit nicht auch einen realen Nutzen, also Honorar gezogen haben? In preussischen Cassen-Anweisungen oder Banknoten wird das Honorar freilich wohl nicht bestanden haben. Gewiß haben sie geschrieben, weil der Geist sie dazu trieb, allein wohnt derselbe Schaffungstrieb nicht auch in der Brust unserer besten Schriftsteller? Wir stimmen mit Hrn. Dr. Karl Braun überein, daß unser Jahrhundert doch nicht so weit herunter gekommen ist, um für Geld zu schreiben; allein für Geld schreiben, und aus seiner Arbeit einen berechtigten Nutzen und Gewinn zu beanspruchen, sind zwei vollständig verschiedene Sachen. Unser Jahrhundert ist im Gegentheil so weit in seinen Humanitätsprinzipien und in dem Rechtsbewußtsein fortgeschritten, daß es einem Jeden den Lohn seiner Arbeit gönnt und zuerkennt, daß es auch den Schriftstellern und Künstlern das volle Recht zu gewähren sucht, durch ihre Arbeiten sich Nutzen und die Mittel der Existenz zu verschaffen.

Hr. Dr. Braun sagt dann ferner: „Wir haben zwei Systeme: das des Monopols und das der Nationalbelohnung.“ Wir sind sehr in Zweifel, ob der Redner die Bedeutung und den Begriff des Monopols sich klar gemacht hat, er hätte sonst nimmermehr dieses Wort an dieser Stelle gebrauchen können. Worin besteht denn das Monopol, welches den Schriftstellern oder Künstlern zuerkannt werden soll? Es handelt sich nicht um die Erlangung eines Monopols, sondern eines Rechtes, und zwischen Monopol und Recht ist, was auch Hr. Dr. Braun wohl zugestehen wird, doch ein ziemlich großer Unterschied! — Das System der Nationalbelohnung hält der Redner selbst auf dem Gebiete der Schriftstellerei für nicht ausreichend, und da er selbst schriftstellt und für diese Thätigkeit klingendes Honorar erhält, dürfte er bei dem Systeme der Nationalbelohnung wohl auch etwas zu kurz kommen. Er fügt dann hinzu, er bekämpfte das Autorrecht nicht prinzipiell, ob schon er dies im Anfange seiner Rede entschieden gethan hat, sei indeß gegen den Gesetzentwurf aus verschiedenen Gründen. „Es heiße ein schlechtes Gesetz der alten Zeit mit dem Stempel der heranbrechenden neuen Zeit versehen.“

Das bisherige Gesetz über das Urheberrecht ging bekanntlich 1837 aus dem deutschen Bundestage hervor. Den Zeitraum der letzten 30 oder 40 Jahre nennt Hr. Dr. Karl Braun also die „alte Zeit“, und doch ist dieser Zeitraum die neue Zeit sowohl auf dem Gebiete der politischen Bestrebungen und der Gesetzgebung, wie auf dem der Wissenschaft und Kunst, der Industrie und des Handels. Uns ist diese Zeiteintheilung des Hrn. Dr. Braun eine wunderbare und räthselhafte. — Der Redner ergeht sich dann weiter in den Worten: „wir müssen das Interesse der Nation, nicht das der Verlagsbuchhändler, die man immerhin hegen mag, vertreten. Die Interessenten sind nicht die richtigen Sachverständigen, ihr Geldbeutel ist ihr spiritus familiaris.“ Wir wollen die Gehässigkeit dieser Worte übergehen. Handelt es sich in dem Gesetzentwurfe etwa allein um die Interessen der Verlagsbuchhändler? Selbst ein oberflächliches Auge muß sofort erkennen, daß die der Schriftsteller und Künstler gleichfalls bedacht sind. Wer sind denn die Sachverständigen in dieser Frage, wenn es Diejenigen nicht sein sollen, welche mit der Sachlage am meisten, ja wir können sagen allein vertraut sind? Ist Hr. Dr. Braun vielleicht mit seiner offen zur Schau gestellten Unkenntniß Sachverständiger? Kommt nicht auch bei ihm, da er schriftstellt, der

spiritus familiaris oder der Geldbeutel in Betracht? Vermag er sich nicht zu denken, daß ehrenhafte Männer sehr wohl ihr Interesse im Auge haben können, ohne dadurch dem Anderen zu nahe zu treten? Können die verschiedenen Interessen nicht gleichberechtigt nebeneinander laufen, ohne einander beschränkend entgegenzutreten?

„Die deutsche Literatur ist Eigenthum aller Deutschen in- und außerhalb Deutschlands und das Autorenrecht wird sich nicht behaupten lassen mit dem Jopfe des Kunstwesens, der der Vorlage innewohnt“, redet Hr. Dr. Karl Braun weiter. Gewiß ist die deutsche Literatur der geistige Schatz des ganzen deutschen Volkes, durch den es seinen Geist bereichern, seine Bildung fördern kann, er ist sein Eigenthum, soweit es im Stande ist, sich denselben geistig anzueignen, allein hat es deshalb auch eine Berechtigung, einen Nutzen für seinen Geldbeutel daraus zu ziehen? hat es an der wirklichen Arbeit, welche diesen Schatz hervorgerufen, mitgewirkt? Seine Mitwirkung ist eine ideelle, geistige gewesen. Und worin besteht denn der Jopf des Kunstwesens in der neuen Gesetzesvorlage? Jedenfalls nur darin, daß der Gesetzentwurf vor den vollen Konsequenzen des geistigen Eigenthums zurückschreckt. — Es gibt aber noch einen anderen Jopf, den der alten römischen Eigenthumsanschauungen, die Besitz nur am Stoffe, nur an greifbaren Sachen zugestehen, den, der sich noch darauf stützt: Gegenstände des Eigenthums könnten nur *res, quae tangi possunt, corpora* sein. Dieser Jopf kann sich nicht zu der Rechtsanschauung des geistigen Eigenthums erheben.

Dr. Braun spricht darauf: „Ich bin für das Interesse der Schriftsteller und verweise auf die Verhältnisse in England und Frankreich, dort werden die Auflagen nach und nach billiger.“ Er scheint nicht zu wissen, daß durch die englische sowohl wie die französische Gesetzgebung das geistige Eigenthum anerkannt ist, sonst würde er nicht Verhältnisse berühren, welche auf ganz andere Bedingungen zurückzuführen sind.

„Ich finde unsern Buchhandel nicht im geringsten bewundernswert gegenüber dem englischen und französischen. Vergleichen Sie z. B. die Honorare der englischen und französischen Romanschriftsteller mit denen der deutschen Muß da nicht etwas faul in Deutschland sein?“ fährt die Rede fort und berührt allerdings einen wahren Zustand. Die Honorare sind in England und Frankreich größer aus dem einfachen Grunde, weil der Bücherabsatz dort ein weit größerer ist und zwar in England unbestreitbar deshalb, weil das englische Volk viel vermögender ist als das deutsche. Der faule Punkt in Deutschland beruht in dem übermäßigen Militärwesen und der dadurch hervorgerufenen Steuerlast, in dem Bestreben von oben herab, die freieren Regungen des Volkes zu unterdrücken, in dem Einflusse, den die orthodoxe Geistlichkeit auf die Schulen ausübt. „Wie wenig das Autorenrecht die Dichter bereichert, zeigt ihnen das Dachkammerlein, das wackelige Stehpult und das Bett, worauf Schiller schlief, worauf unser einer für seine Figur keinen Platz hätte. Die Verheißung auf die Nachwelt wird die Lage der Schriftsteller nicht bessern,“ sagt Dr. Karl Braun und hat damit in der That eine überraschende Bemerkung gemacht. Entweder weiß er nicht, wann Schiller gelebt hat, oder es ist ihm unbekannt, wann das Autorenrecht in Deutschland ins Leben getreten. Schiller starb 1805 und das Autorenrecht für Deutschland wurde 1837 zum Gesetze. Wäre schon zu Schiller's Zeit das geistige Eigenthum gesichert gewesen, so würde seine Lage eine entschieden bessere gewesen sein. Durch irrige Ansichten wird sie übrigens viel schwärzer gemalt als sie in Wirklichkeit war. Dr. Braun sagt selbst, daß durch Verheißung auf die Nachwelt die Lage der Schriftsteller nicht gebessert werde, und doch ist er ein Gegner des geistigen Eigenthums. Was bleibt dem Schriftsteller denn übrig als der Hinweis auf die Nachwelt, wenn sein Recht nicht anerkannt wird, wenn es ihm nicht gestattet sein soll, aus seinen Arbeiten den Lohn für dieselben zu ziehen, wenn durch banale Phrasen darauf hingewiesen wird, was er schaffe, sei Eigenthum der ganzen Nation! Dr. Karl Braun schließt seine Musterrede

voller Widersprüche mit den Worten: „Als im englischen Parlament ein ähnliches Gesetz vorgelegt wurde, beantragte Macaulay die zweite Lesung sechs Monate, d. h. bis zu einer Zeit zu vertagen, wo das Parlament nicht mehr zusammen war: ich bin kein Macaulay und beantrage daher nur eine Vertagung der zweiten Berathung von 14 Tagen.“ — Die Versicherung, daß er kein Macaulay sei, ist mindestens sehr überflüssig, denn es würde ihn auch ohne dieselbe Niemand für einen Macaulay gehalten haben. Er hätte hinzufügen sollen, daß, als am 5. Februar 1841 jene Verhandlung im englischen Parlamente stattfand und der tüchtige Talsford für die Rechte der Schriftsteller eintrat, Macaulay's Vertagungsantrag nur mit ein paar Stimmen Majorität durchging. —

Wir wollen nur noch Weniges über die Sachlage selbst hinzufügen. Das bisherige Gesetz zum Schutze der Urheberrechte ging 1837 aus dem Bundestage hervor und wurde durch Kammerbeschlüsse und Modificationen in den einzelnen Bundesländern eingeführt. Das entschieden beste von allen war das preussische vom 11. Juni 1837. Auf dieses Gesetz stützt sich der Gesetzentwurf für den Norddeutschen Bund und hält gleich jenem eine Schutzfrist bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors fest.

Der Gesetzentwurf schreckt, im Widerspruche mit dem Wortlaute der Verfassung Artikel 4. al. 6, vor den Konsequenzen des geistigen Eigenthums zurück, erkennt dasselbe indeß insofern an, als er eine Schutzfrist für durchaus nothwendig erachtet. Er gewährt den Schriftstellern also wenigstens eine Anzahlung auf das ihnen gebührende Recht und sucht das festzuhalten, was durch eine Dauer von über 30 Jahren nicht allein Gesetzeskraft besessen, sondern sich auch in den Anschauungen und dem Bewußtsein des Volkes als unzweifelhaftes Recht gefestigt hat.

Das geistige Eigenthumsrecht läßt sich nicht mehr aus den Anschauungen unserer fortgeschrittenen Zeit wegleugnen. Die klaren Köpfe sind alle darüber einig, daß die Idee einer geistigen Arbeit mit ihrer Veröffentlichung Eigenthum der Nation werden, daß aber von dem Gemeingut dieser Ideen der an der geistigen Arbeit hastende Nutzungswerth durchaus getrennt werden muß. Hierauf kann das Volk keinen Anspruch machen, er gehört dem Autor. Wenn irgend ein Schriftsteller für das Volk geschrieben hat, so war es Schiller. Seine Werke wurden wirkliches geistiges Eigenthum des Volkes, weil dasselbe sie sofort aus Begeisterung in seinem Geiste aufnahm, seinen Geist damit bereicherte; allein ist wohl je Einer aus dem Volke aufgetreten mit der Forderung, Schiller solle ihm auch einen Antheil an dem Gewinne, an dem Nutzen, den er aus seiner Arbeit gezogen, geben, weil seine Werke auch in diesem Sinne Eigenthum der Nation seien? Das Volk ist zu vernünftig, um solchen unberechtigten, ja thörichten Anspruch zu stellen.

Viele Rechtslehrer greifen allerdings das geistige Eigenthumsrecht an, weil, wie bereits erwähnt, sie mit ihren Anschauungen über die römischen Rechtsbegriffe nicht hinausgegangen sind. Allein auch bei den Römern war die Ansicht, daß Gegenstände des Eigenthums nur *res, quae tangi possunt, corpora*, sein könnten, nicht die einzige, denn ein römischer Jurist, welcher die Auffassung der Zeit der Republik vertrat, Marcus Tullius Cicero, schrieb (*Epistolarum ad diversos* L. VII. 30.): *id enim est cuiusque proprium, quo quisque fruitur atque utitur.* Er knüpft die Bestimmung des Eigenthums also nicht an die Faßbarkeit, an die Greifbarkeit, sondern an den Werth.

Die deutsche Gesetzgebung ist, was das geistige Eigenthum anbetrifft, entschieden hinter den Gesetzgebungen anderer Staaten zurückgeblieben. Seitdem der Convent am 19. Juli 1793 das geistige oder schriftstellerische Eigenthum für Frankreich anerkannt, wurde dasselbe in den Gesetzen vieler Staaten ausgesprochen, in den englischen und französischen, im holländischen Gesetze vom 2. December 1796, im mexikanischen vom 10. Juni 1813, im Wiener Schluß-

protokoll vom Jahre 1834 (§. 36.) und in den deutschen Grundrechten §. 32. (Reichsverfassung von 1849. §. 164.).

Je mehr und auf je längere Zeit hinaus das geistige Eigenthum geschützt wird, um so mehr wird sich auch die Lage der Schriftsteller bessern, und es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß damit auch der Werth ihrer Arbeiten sich steigern wird. Nicht das Ringen um die Existenz, sondern das Lächeln der ruhigen Muse fördert das geistige Schaffen. Wer wirklich des Volkes wahres Interesse im Auge hat, muß für das geistige Schaffen die günstigsten Verhältnisse hervorzurufen suchen, denn nur dann werden Arbeiten gefördert werden, welche den geistigen Schatz der Nation erweitern und mehren.

Der Staat, der so viele Tausende Soldaten zu ernähren hat, hat für die Förderung der geistigen Schätze des Volkes wenig oder gar kein Geld, man suche zum wenigsten nicht die einzige natürliche Quelle, aus der noch diese Schätze fließen, zu vernichten oder einzudämmen.

Die Phrasen eines Blanc, Portalis, Proudhon und Carey über das geistige Eigenthum haben sich vollständig überlebt. Die Arbeit des Schriftstellers und Künstlers verlangt dasselbe Recht, wie jede andere Arbeit. Nur Kurzsichtige können dieses Recht zu verkümmern suchen, sie schädigen damit die Interessen der Nation, denn sie entziehen dadurch den Trägern der Bildung und Cultur den Rechtsboden.

Dr. Friedrich Friedrich.

In Sachen des geistigen Eigenthums.*)

Sollte Hr. Dr. Braun nicht besser thun, die Hühnchen, die er mit den deutschen Buchhändlern zu pflücken hat, beim nächsten Schriftstellerversammlungstage oder zu Ostern auf der Leipziger Messe den Herren Buchhändlern selbst vorzulegen? Im Reichstage können seine Irrthümer, je glänzender sie vorgetragen werden, die Gesetzgeber bei Lösung einer wichtigen Frage nur verwirren. Die Regierung hat die lobenswerthe Absicht, die Errungenschaften einer geläuterten Auffassung vom geistigen Eigenthumsrecht und namentlich die schon in Preußen und Sachsen gültigen Schutzfristen übertragen zu sehen auf das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Geschieht dies auch leider in einer Gesetzesfassung, die in Bezug auf die Form Manches zu wünschen übrig läßt, und entbehrt namentlich die Vorlage fast zu sehr der redactionellen Hand eines Juristen, die verstanden hätte, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen, Wiederholungen zu vermeiden und alles Besondere aus allgemeinen Gesichtspunkten herzuleiten, so ist doch der Geist der Vorlage ein durchaus schätzenswerther. Eine Frist von 30 Jahren nach dem Tode eines Autors, die sein Eigenthum für ihn und seine Angehörigen schützt, kann die sonderbarer Weise erhobenen „berechtigten Ansprüche des Publicums“ kaum beeinträchtigen, es sei denn, daß die Herren Braun und v. Hennig die Absicht haben, den Staat zu bestimmen, schon vor dem Ablauf jener 30 Jahre den Hinterlassenen eines Schriftstellers die Eigenthumsrechte abzukaufen und auf diese Art dem Volke „Bildungsquellen“ zuzuführen, d. h. gewisse Schriften dem Publicum um ein Spottgeld zugänglich zu machen. Wir glauben aber kaum, daß vor dem Anbruch des goldenen Zeitalters Schweizer-Lassalle der Staat sich solche Opfer aufbürden wird. Ein Schriftsteller und dessen Erben, oder die legitimierten Verleger sorgen wahrlich schon von selbst dafür, daß die Schriften, die nur einige Zugkraft haben, immer wohlfeiler und wohlfeiler werden. Nur ein Verleger, der Jahre lang von einem Autor die rechtmäßige Eigenthumsübertragung besaß, wird geneigt sein, wie z. B. jetzt Cotta gethan, den ganzen Schiller um Einen Thaler zu verkaufen, d. h. kaum daran den Druck, das Papier und den Einband zu verdienen! Machen die Autoren oder deren Erben mit den Buchhändlern unüberlegte Contracte, sichern sie sich nicht gewisse Termine des zurück-

*) Aus der Bossischen Zeitung.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

fallenden Eigenthums, so trifft die Schuld die Ersteren und dem Reichstage darf dafür jedes nähere Interesse fehlen. Der Gesetzgeber hat in dieser Frage seine Einsicht und sein Wohlwollen nur dadurch zu bekunden, daß er ein von jeder Deutelei, von jedem Abzwecken freies, großherzig gewährtes und einer „Denkernation“ würdiges geistiges Eigenthumsrecht aufstellt mit der Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode, wenn Hinterlassene vorhanden sind, einer geringeren und kürzeren, wenn nachweisbar, wie z. B. bei Alexander von Humboldt, Niemand vorhanden ist, der auf Honorarbezüge Anspruch macht. Aber auch da wäre wohl vorzusehen, daß ein Autor, der voraussichtlich bald der Natur seinen Tribut zu bezahlen hat, keine Verleger mehr finden würde, wenn diesen der Tod seines Pfleglings um alle Aussicht brächte, in einer allzu bemessenen, allzu kurzen Frist wieder zu seinen Auslagen zu kommen! Den Schutz a dato der ersten Veröffentlichung wolle man doch ganz verwerfen. In Dingen, die wir besser haben, sollten wir uns nicht zu Affen der Engländer machen. Gutkow.

Miscellen.

Die National-Zeitung veröffentlicht folgende Erklärung: „Die unterzeichneten deutschen Schriftsteller, welche in der Lage zu sein glauben, die eigenen wie die allgemeinen literarischen Interessen zu würdigen und gegeneinander abzuwägen, halten es angemessen, im Hinblick auf die bevorstehende Discussion des dem Reichstage vorgelegten Gesetzes, das Urheberrecht an Schriftwerken betreffend, ihre gewissenhafte Ueberzeugung dahin auszusprechen:

daß sie den vom Bundespräsidium vorgelegten Entwurf als den richtigsten Ausdruck dessen anerkennen, was zur Zeit einerseits für den nothwendigen Schutz des Urheberrechts der Autoren, andererseits für dessen nicht minder nothwendige Begrenzung festgestellt werden kann, und daß sie ein Abgehen von diesen im Wesentlichen jetzt auch in der ganzen civilisirten Welt zur Anerkennung gelangten Grundsätzen in jeder Hinsicht bedauern würden.

Berlin, den 25. Februar 1870.

Berthold Auerbach. Gustav Freytag. Herman Grimm.
Theodor Mommsen. Julian Schmidt.“

Berlin, 2. März. Sicherem Vernehmen nach steht eine Besprechung des Nachdruckgesetzes seitens mehrerer hervorragender Mitglieder des Reichstags mit einigen hiesigen Buchhändlern bevor, die hoffentlich der am 8. ds. beginnenden Berathung des Gesetzes im Reichstage zu gute kommen wird. — Zahlreiche Zuschriften aus den Provinzen und den norddeutschen Bundesstaaten an die Mitglieder des Reichstags besürworten die en bloc- oder doch möglichst unveränderte Annahme des Nachdruckgesetzes.

Aus Berlin, 26. Febr. schreibt Hr. Dr. Braun-Wiesbaden an die Redaction der National-Zeitung: „Seit der Debatte des Reichstags über das Nachdruckgesetz erhalte ich täglich ein halbes Duzend Briefe über diesen Gegenstand. Viele davon sind anonym. Die Herren Briefsteller könnten sich die Arbeit sparen. Denn ich habe die Gewohnheit, alle anonymen Briefe ungelesen in den Papierkorb zu werfen. Was die andern anlangt, so verdanke ich ihnen manche schätzbare Belehrung. Nur möchte ich bitten, daß die Herren meine Rede, bevor sie solche kritisiren, wenigstens lesen, d. h. im stenographischen Protokoll lesen, und nicht in einer beliebigen Zeitung, für deren Text ich eine Verantwortlichkeit nicht übernommen habe. Und endlich dürfte die Bemerkung „das verstehe ich nicht, weil ich kein Buchhändler sei“, als geschmacklos wegfallen können. Jedenfalls macht sie keinen Eindruck auf mich. Denn dasselbe haben mir schon bei Einführung der Gewerbefreiheit stets die alten Kunstschuster gesagt. Ich würde Ihnen sehr zu Dank verpflichtet sein, wenn Sie diesen Bemerkungen einen Raum in Ihrer Zeitung gönnen wollten.“

Anzeigebblatt.

(Anserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum mit $\frac{1}{2}$ Ngr., alle übrigen mit 1 Ngr. berechnet.)Gerichtliche
Bekanntmachungen.

[7045.] Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen etc.

wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat desmittels bekannt gemacht, daß über das Gesamtvermögen des Doerptischen Kaufmanns und Buchhändlers Eduard Julius Karow zufolge Markverfügung vom 9. Januar d. J. der General-Concurs eröffnet worden ist. In Folge dessen werden Alle, welche an den genannten Gesamtschuldner oder dessen Vermögen irgend welche Ansprüche machen zu können meinen, hierdurch geladen und angewiesen, solche Ansprüche binnen der peremptorischen Frist von einem Jahr und sechs Wochen, gerechnet vom heutigen Tage, also spätestens bis zum 24. Februar 1871, bei diesem Rathe in rechtsgültiger Form anzumelden und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf der peremptorisch anberaumten Frist nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen unfehlbar abgewiesen werden sollen.

Zugleich wird allen Denjenigen, welche dem Gemeinschuldner Herrn Eduard Julius Karow in irgend welcher Weise verschuldet sind, oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensgegenstände in Händen oder Verwahr haben, hiermit nachdrücklich eingeschärft, daß sie zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung binnen derselben Frist bei diesem Rathe hierüber Anzeige zu machen haben. Da zu Curatoren der in Rede stehenden Concursmasse die Herren Hofgerichts-Advocat A. L. Wulffius, Commerzbürgermeister P. H. Walter und Staatsrath Professor Dr. Alexander von Dettingen bestellt worden, so sind dieselben gesetzlich berechtigt, etwaige der Concursmasse zu leistende Zahlungen in Empfang zu nehmen und über solchen Empfang rechtsgültig zu quittiren.

B. R. W.

Dorpat, Rathhaus, am 13. Januar 1870.
Im Namen und von wegen eines Edlen Rathes der Stadt Dorpat.Justizbürgermeister **Kupffer**,
Obersect. Stillmarck.Geschäftliche Einrichtungen,
Veränderungen u. s. w.[7046.] Hannover, 20. Februar 1870.
P. P.

Ich habe die Ehre Ihnen anzuzeigen, dass ich unter dem heutigen Datum am hiesigen Platze eine Musikalienhandlung nebst Musikalien-Leihinstitut gegründet habe und dieselbe unter der Firma:

Gustav Schlüter

in den nächsten Wochen eröffnen werde. Das hier allgemein gefühlte Bedürfnis nach einer derartigen Anstalt, sowie das fortgesetzte Emporblühen der hiesigen Stadt,

berechtigen mich zu der Ueberzeugung, dass mein Unternehmen ein lebensfähiges und hoffnungsvolles ist.

Die technische Leitung des Geschäfts habe ich Herrn *Herm. Aug. Gräfe* aus Bremen übertragen. Die bisherige erfolgreiche Wirksamkeit desselben in den Geschäften der Herren *Herm. Gesenius* in Bremen, *Franz Jannasch* in Reichenberg und *F. A. Weber* in Danzig bürgt ebenfalls für eine gedeihliche Entwicklung der neuen Handlung.

Im Besitze hinreichender, zum vortheilhaften Geschäftsbetrieb nöthiger Fonds, ersuche ich Sie um Gewährung Ihres Vertrauens und bitte Sie:

mir gütigst ein Conto zu eröffnen,
meine Firma auf Ihre Leipziger Auslieferungsliste zu setzen und
mir Ihre Nova im Fache der Musikliteratur stets sofort nach Erscheinen einzusenden.

Es wird jederzeit mein eifrigstes Bestreben sein, durch ehrenhafte Geschäftsführung und pünktlichste Erfüllung meiner Zahlungsverbindlichkeiten das mir geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen und durch thätige Verwendung für Ihren Verlag mich dankbar zu beweisen.

Meine Commission für Leipzig hat Herr *F. A. Brockhaus* zu übernehmen die Güte gehabt und ist derselbe von mir in den Stand gesetzt, alles fest Verlangte bei etwaiger Creditverweigerung jederzeit baar einzulösen.

Indem ich mich und mein Etablissement Ihrem geneigten Wohlwollen empfehle, habe ich die Ehre zu zeichnen

mit vollkommener Hochachtung
ergebenst
Gustav Schlüter.

Ein eigenhändig unterzeichnetes Exemplar dieses Circulars ist im Archiv des Börsenvereins niedergelegt.

[7047.] P. P.

Hierdurch beehre ich mich, Ihnen mitzutheilen, daß ich hier selbst, Nicolaisstr. 42, eine Commissions-Buchhandlung, verbunden mit einem Agentur-Bureau, unter der Firma

Paul Rhode

eröffnete, und ersuche, mich zur Uebernahme von Commissionen und Agenturen bestens empfohlen haltend, um Zusendung von Wahlzetteln, Offerten und Katalogen jeglicher Art.

Hochachtungsvoll
Leipzig, im Februar 1870.**Paul Rhode.**

Commissionswechsel.

[7048.] Von heute an wird Herr *Franz Wagner* meine Commission für Leipzig zu übernehmen die Güte haben.

München, den 1. März 1870.

Adolf Wagner,
Verlagsbuchhandlung.

Kaufgejuch.

[7049.] Für 15—25000 Thaler mit 8—12000 Thaler Anzahlung und sehr günstigen Zahlungs-

modalitäten sucht ein zahlungsfähiger Buchhändler einen Verlag zu kaufen. Auch wären ihm Offerten über einzelne, namentlich periodische Unternehmungen erwünscht. Nicht reflectirt wird auf sogenannte Popularia, Belletristik und Werke conservativer oder orthodoxer Tendenz.

Offerten sub R. B. 22. befördert Herr *J. Boldmar* in Leipzig.

Verkaufsanträge.

[7050.] Die hier bis dato in Gang gewesene Musikalienleihanstalt von *Th. Bentzel* soll wegen Ableben des Besitzers verkauft werden. Dieselbe umfaßt ca. 8000—9000 Nummern und bin ich beauftragt, dafür den ganz geringen Preis von nur 500 Thalern zu fordern. Kauflustigen steht der Katalog zur Ansicht zu Diensten.

Weimar, 19. Februar 1870.

F. B. Dittmar.

[7051.] Ein neuer, gangbarer geographischer Verlag wird zum Kauf offerirt. Näheres unter # 100. durch die Exped. d. Bl.

[7052.] Eine Verlagsbuchhandlung in Berlin (belletristisch) ist wegen schwerer Krankheit des Besitzers für die Hälfte des Werths zu verkaufen. Anzahlung 10,000 Thlr. Reflectenten wollen sich brieflich an *W. Nisleben* in Berlin, Büschingsstr. 26, wenden.

[7053.] In einer Stadt der Provinz Posen ist die einzige Buchhandlung nebst Leihbibliothek und Schreibmaterialienlager am Orte (von 8000 Gr.) u. weiter, wohlhabender Umgebung Familienverhältnisse halber zu verkaufen.

Offerten unter A—Z. wird Herr *Jr. Boldmar* in Leipzig die Güte haben zu befördern.

[7054.] Die Filiale einer der ersten Buchhandlungen der Rheinprovinz in einer der größten Städte derselben Provinz, mit einem Umsatz von circa 12000 Thlr., der durch persönliche Vertretung noch bedeutend zu steigern wäre, ist zu einem mäßigen Preise zu verkaufen. Ernstliche Reflectenten, welche mindestens 4000 Thlr. anzuzahlen im Stande sind, wollen sich unter der Chiffre K. an Herrn *J. Müller* in Leipzig wenden, worauf weitere Mittheilungen erfolgen.

Fertige Bücher u. s. w.

Fortsetzungen.

[7055.]

Um Angabe des festen Bedarfs wird gebeten von:

Malacozologische Blätter, von *Dr. Pfeiffer*, p. 1870. (17. Band.) gr. 8. 2 $\frac{1}{2}$ ϕ .**Paläontologische Mittheilungen** aus dem Museum des Königl. Bayer. Staats, begonnen von *Dr. A. Oppel*, fortgesetzt von *Dr. K. A. Zittel*. II. Band. 2. Abth. Mit 8 Taf. Abbild. gr. Fol. 8 ϕ . (1868 von *Ebner & Seubert* in Stuttgart verlegt.)

Cassel, 1. März 1870.

Theodor Fischer.

[7056.] In meinem Verlage erscheint ein historisch-geographisch-statistischer Abriss von Land und Volk, Staatsverfassung und Verwaltung, Cultur-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrsverhältnissen im Norddeutschen Bunde, unter dem Titel:

Der
Norddeutsche Bund
und insbesondere
der Preussische Staat.
Ein Handbuch der Vaterlandskunde
von
Fr. Eduard Keller.

Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage des „Preussischen Staates“.
Etwa 100 Bogen gr. 8. Preis ca 5 \mathfrak{f} .

Der Norddeutsche Bund, hervorgerufen durch das in der Geschichte des deutschen Volkes einzig dastehende Jahr 1866, ist der Kern und Stern der deutschen Einheit geworden; neue vielverheißende Institutionen sind geschaffen und erfüllen uns mit freudiger Zuversicht für die Zukunft. Eng ist Preußen mit ihnen verknüpft und so mußte die 2. Auflage des Werkes „Der Preussische Staat“ (in 1. Auflage bei A. Volkering in Minden) den ganzen Norddeutschen Bund in den Bereich der Darstellung ziehen.

Doch nur im Lichte der Vergangenheit läßt sich die Gegenwart beurtheilen, läßt sich auf die Zukunft schließen. Soll darum ein Bild der Entwicklung des Norddeutschen Bundes, seiner Grundmacht, seiner Verfassung und Verwaltung, seiner physischen und technischen Cultur und aller hierbei im Einzelnen in Betracht kommenden Verhältnisse gegeben werden, so kann es nur auf dem Grunde der Geschichte geschehen, die den Geist des Volkes zeichnet, Wesen und Willen derselben darlegt. Diese Geschichte verweist uns aber vorzugsweise auf Preußen, als auf die Grundlage und den Mittelpunkt des Bundes, und so hat auch die Preussische Vaterlandskunde hier eingehender als die der anderen Bundesstaaten behandelt werden müssen. — Will dieselbe ihre Aufgabe, die Gegenwart zur lebendigen Anschauung zu bringen, würdig erfüllen, so ist ihr ein weites fruchtbares Feld geboten, und sie hat, seit ein neuer Geist das Staatsleben durchdrungen, seit die öffentlichen Fragen an Jeden herantreten und ihn in ihren Zauberkreis ziehen, an Wichtigkeit und Bedeutung gewonnen. War die Vaterlandskunde früher nur zunächst Denjenigen von Werth, die ihr Amt, ihre praktische Thätigkeit oder besondere Neigung auf dieselbe verwies, so ist das anders geworden. Jetzt ist wenigstens jeder Gebildete berufen, an dem öffentlichen Leben directen oder indirecten Antheil zu nehmen, und so wird auf neue das Interesse an einer Arbeit nicht fehlen, die sich den Zweck setzt, genaue, eingehende Kenntniß von dem Wesen und Organismus des Norddeutschen Bundes wie auch des deutschen Zollvereins zu vermitteln und in weitere Kreise zu verbreiten.

Dieser Aufgabe hat sich der Verfasser des vorliegenden Werkes mit Fleiß, Sorgfalt und richtigem Gefühl für das besonders Wissenswürdige unterzogen, und da er zugleich wohl zu schreiben versteht, so wird eine Verwendung für das Unternehmen, um welche ich hiermit die verehrlichen Sortiments-Buchhandlungen bitte, aller Orten guten Erfolg haben.

Das ganze Werk umfaßt zwei Bände, welche in fünf Bücher zerfallen.

Erstes Buch:

Das Gebiet des Norddeutschen Bundes.

1. Lage, Grenzen, Bestandtheile und Bevölkerung des Norddeutschen Bundes.
2. Gestaltung des Bodens (Tiefland, Landrücken, Gebirge).
3. Gewässer (Meere, Landseen, Flüsse, Canäle, Heilquellen).
4. Witterungsverhältnisse (Wärme, wässrige Niederschläge, Winde).

Zweites Buch:

Die Verfassung und Verwaltung des Norddeutschen Bundes.

1. Geschichtliche Entwicklung.
2. Verfassung (Präsid., Bundesrath, Reichstag).
3. Verwaltungseinrichtungen (Bundeskanzler und Bundeskanzler-Amt, Kriegs- und Marinewesen, Post- und Telegraphenwesen, Handelswesen — Consulate, Handelsmarine — Finanzwesen).
4. Der deutsche Zollverein (Geschichte, Verfassung — Präsidium, Zollbundesrath, Zollparlament — Zollertrag).

Drittes Buch:

Land und Volk in Preußen.

1. Gebiet (allmähliche Bildung, Lage und Grenzen, Gliederung).
2. Bevölkerung (Stammverschiedenheit, Bewegung, Leben und Tod, Ein- und Auswanderung, Religionsverhältnisse, Stand und Beruf).
3. Wohnplätze.
4. Physische und technische Cultur (Landwirtschaft, Bergbau, Gewerbe, Handel und Verkehr — Straßen, Eisenbahnen, Flüsse und Canäle).

Viertes Buch:

Verfassung des Preussischen Staates.

1. Der König und das königliche Haus (die königlichen Hausgesetze, der königliche Titel und das Wappen, Ministerium des königlichen Hauses).
2. Verfassung (Geschichte, Verfassungs-Urkunde, Herrenhaus, Abgeordnetenhaus).

Fünftes Buch:

Verwaltung des Preussischen Staates.

1. Oberste Staatsbehörden (Staatsrath, Ministerien, Preussische Bank, Oberkirchenrath, Oberrechnungskammer, Verwaltung des Staatsschatzes).
2. Provinzial-Bezirksbehörden.
3. Ständische Angelegenheiten.
4. Von der allgemeinen Landeseinheitlich- und Verwaltung abweichende Organisationen.
5. Besondere Institutionen und Verwaltungszweige (evangelische Landeskirche, Unterrichts- und Finanz- und Steuerwesen).

Das Werk erscheint in Lieferungen. — 2 bis 3 Lieferungen bilden ein Buch, welches ca. 1 \mathfrak{f} kosten wird. Das ganze Werk, 5 Bücher (Halbbände) umfassend, wird ungefähr 100 Druckbogen stark werden und in etwa einem Jahre vollständig erschienen sein.

Bezugs-Bedingungen:

Lieferung 1. in beliebiger Anzahl à cond. Fortsetzung nur fest.
Rabatt: 25 %, baar 33 1/3 %.

Frei-Exemplare: 11/10.

Die erste Lieferung liegt zur Versendung bereit.

Hochachtungsvoll
Berlin, den 1. März 1870.

J. Guttentag.

Verlag von Karl Prochaska.
Wien, Leipzig, Teschen.

[7057.]
Schiller's sämtliche Werke. Solid u. eleg. geb. in ganz Leinen 1 \mathfrak{f} , baar 22 1/2 \mathfrak{N} .
7/6 Expl. 4 \mathfrak{f} 15 \mathfrak{N} .

Goethe's Werke. Solid u. eleg. geb. in ganz Leinen 2 \mathfrak{f} 6 \mathfrak{N} , baar 1 \mathfrak{f} 14 \mathfrak{N} .
Einband 5 \mathfrak{N} .

7/6 Expl. 9 \mathfrak{f} 29 \mathfrak{N} .
Lessing's Werke. Solid u. eleg. geb. in ganz Leinen 24 \mathfrak{N} , baar 16 \mathfrak{N} . Einband 5 \mathfrak{N} .

7/6 Expl. 4 \mathfrak{f} 11 \mathfrak{N} .
Schiller's sämtliche Werke. Auf feinerem Papier. Solid u. eleg. geb. in ganz Leinen 1 \mathfrak{f} 6 \mathfrak{N} , baar 24 \mathfrak{N} . Einband 5 \mathfrak{N} .

7/6 Expl. 5 \mathfrak{f} 29 \mathfrak{N} .
Neueste Eisenbahn-, Post-, Telegr.- und Dampfsch.-Karte von Oestreich-Ungarn. Zugabe: 68 Seiten Stationen-Verzeich. mit Angabe v. Kronland u. Bezirk. 3. Aufl. 1 \mathfrak{f} 10 \mathfrak{N} , netto 1 \mathfrak{f} , baar 24 \mathfrak{N} .
11/10 Expl. 8 \mathfrak{f} .

Fortsetzungen.

[7058.] Die geehrten Handlungen, welche noch ihren Bedarf zur Fortsetzung von folgenden Werken und Zeitschriften nicht angaben, ersuche ich wiederholt gef. zu verlangen:

Archiv des Nordd. Bundes. Bd. 3. Hft 2. u. Folge.

Bundesgesetzblatt des Nordd. Bundes 1870. 15 \mathfrak{S} baar.

Gesetz-Sammlung für die K. Preuss. Staaten 1870. 1 \mathfrak{f} 12 1/2 \mathfrak{S} baar.

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1870. 2 \mathfrak{f} 10 \mathfrak{S} baar.

Norddeutsche Post 1870. 1. Quartal. 11 1/4 \mathfrak{S} baar.

Stenographische Berichte der Verh. des Reichstages. IV. Session. 5 \mathfrak{f} baar.

Zeitschrift für Handel, Gewerbe etc. Früher „Zeitschrift des ober-schl. berg-u. hüttenmännischen Vereins“. 1870.

Hft. 1. 2. pro epl. 1 \mathfrak{f} 3 3/4 \mathfrak{S} baar.

Zugleich ersuche ich dringendst, — soweit dies noch nicht geschehen — für abgesetzte Exemplare der Gewerbe-Ordnung von Koller die nachzuliefernden Instructionen als Rest verlangen zu wollen. Durch schwere Erkrankung des Herrn Herausgebers hat sich die Veröffentlichung leider unliebsam verzögert, doch kann in etwa 14 Tagen die Ausgabe aller noch fehlenden Instructionen der einzelnen Bundesstaaten stattfinden.
Berlin.

Fr. Kortkampf.

Verlags-Bericht

von

Theobald Grieben in Berlin.

Januar - Februar 1870.

[7059.]

Im Laufe des Januar und Februar d. J. erschienen folgende Artikel (einige kommen eben zur Versendung):

1. **Beders, A.**, u. Dr. **W. Reimann**, Anilin-Färberei. Das Gesammte der Färberei und Druckerei mit Kohlentbeer-Farbstoffen auf Wolle, Baumwolle und Seide. 4. umgearbeitete und vermehrte Auflage, mit ca. 90 gefärbten Garn- und Stoffmustern auf 12 Cartons und Holzschnitten. 1. 2. Lieferung à 1 \mathfrak{M} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1.
Vollständig in 3-4 Monaten mit 6 Lieferungen.
2. **Clemens, Fr.**, das Manifest der Vernunft. Diverſion eines Veteranen im Freiheitskampfe der Geister. Eine Stimme der Zeit in Briefen an eine schöne Mystikerin. 2. umgearbeitete Auflage. 1 \mathfrak{M} 10 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1.
3. **Emole, A.**, die Darstellung des Chloralhydrates. Mit Abbildungen. 10 \mathfrak{N} . Wird nur baar geliefert.
4. **Gerber-Zeitung**. Zeitung für Lederfabrikation und Lederhandel. Organ des Vereins der deutschen Gerber. Redacteur: S. G. Kerst. 13. Jahrgang. 1870. 52 Wochennummern. 4 \mathfrak{M} mit $\frac{1}{4}$. Abonnement halbjährig.
5. **Gerke, F. Cl.**, die besonderen Krankheiten der Frauen und Jungfrauen. Erkenntniß, Behandlung und gründliche Heilung derselben ohne Arzt, Medicamente und Operationen nach den Prinzipien des Naturarztes Johann Schroth. Zur Selbstbelehrung erschöpfend und faßlich bearbeitet. 4. Auflage. 25 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1.
6. **Gerke, F. Cl.**, die wuchernden Geschlechtskrankheiten oder die dreifach geartete Syphilis. Wesen, Erscheinungen u. gründliche Heilung derselben ohne Arzt und Medicamente nach den Prinzipien des Naturarztes Johann Schroth. Unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Entdeckungen zur Selbstbelehrung faßlich dargestellt. 4. Auflage. 20 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1.
7. **Hahn, Th.**, praktisches Handbuch der naturgemäßen Heilweise. 2 Abtheilungen in einem Bande. 3. umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1. 2. Lieferung à 5 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1.
Vollständig bis zum Sommer mit 10 Lieferungen.
8. **Hahn, Th.**, Grundzüge der naturgemäßen Heil- und Lebensweise. 2. Auflage. 20 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1.
9. **Hahn, Th.**, die Naturheillehre des Hippocrates (Physiatrie oder Physiautokratie) volksthümlich dargestellt nach dem Standpunkte heutiger Wissenschaft. 12 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$. Freierpl. 10:1.
10. **Hettwig, C.**, Album moderner Verzierungen für alle Zweige der Möbel-Industrie. Zum Gebrauch für Bildhauer, Möbelfabrikanten, Tischler etc. 2. Auflage. 1-8. Lieferung à 24 \mathfrak{N} ; vollständig in Mappe 6 \mathfrak{M} 20 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1.
11. **Journal für Tapezierer und Decorateurs**. Alle Arten Fenster-, Bett- und vollständige Zimmer-Decorationen, Polstermöbel, Fantasiestühle, Toiletten, Tabourets etc. im modernsten Styl, leicht ausführbar und den Anforderungen der Gegenwart entsprechend. Redacteur: C. Hettwig. I. Band (1-6. Lieferung) in Mappe. 5 \mathfrak{M} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 6:1.
12. **Journal für Möbel- und Bau-Tischler, Tapezierer, Architekten etc.** Elegante und neueste Formen von Möbeln und Decorationen, Thüren, Fenstern und andern in's Baufach einschlagenden Gegenständen jeder Art, vom einfachsten bis zum reich verzierten Style. Redacteur: F. List. 28. Jahrgang. 1870. 12 Monats-Lieferungen. 4 \mathfrak{M} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1. Abonnement halbjährig.
13. **Kameke, G. F.**, der Schnellrechner. Lehrbuch des gesammten Rechnens, einschließlich des Rechnens mit den neuen Maßen und Gewichten des Norddeutschen Bundes, nach der neuen Schnellrechenmethode. Zum Selbstunterricht und für Schulen. 7. vermehrte Auflage. Broschirt 1 \mathfrak{M} ; gebunden 1 \mathfrak{M} 6 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$. Freierpl. 6:1.
Auch in 6 Lieferungen à 5 \mathfrak{N} mit 30 % für Colportage-Vertrieb Extra-Vortheile.
14. **Kaepelin, D.**, Bleicherei und Appretur der Wollen- und Baumwollstoffe. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. W. Reimann. Mit 6 lith. Tafeln (Maschinen neuester Construction). 1 \mathfrak{M} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 6:1.
15. **Kypke, Dr. W.**, die moderne Combination der Kurmethoden von Schroth und Prießnitz kritisch beleuchtet. 7 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$. Freierpl. 10:1.
16. **Kypke, Dr. W.**, die diätetische Heilmethode ohne Arznei und ohne Wasserkur. Zur Selbstanwendung ausführlich beschrieben und erläutert nach den Lehrsätzen des Naturarztes Johann Schroth. I. Theil: Heilung der chronischen oder langwierigen inneren und äußeren Krankheiten unter Herstellung gesunder Säfte und einer kräftigen Verdauung, verbunden mit einer faßlichen Darlegung der Nutzlosigkeit und Gefährlichkeit des Arzneigebrauchs. 33. Auflage. 20 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1.
17. — do. II. Theil: Heilung der acuten oder hitzigen Fieber- und Entzündungskrankheiten, Hautausschläge und äußeren Verletzungen, nebst den zweckmäßigsten Verhaltensregeln bei Vergiftungen. 24. Auflage. 15 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1.
18. **Maas, Prof.**, neueste deutsche Nationalhandschrift. Erprobter Selbstunterricht in 12 Lectionen für das Schnell-Schönschreiben mit der rechten und linken Hand, und für Einarmige, mit Rücksicht auf radicale Beseitigung des Schreibkrampfes, Händezitterns und anderer beim Schreiben störender Uebel. Mit über 80 lithogr. Tafeln und vielen in den Text gedruckten Abbildungen. 4. Auflage. 1-12. Lieferung à 10 \mathfrak{N} ; vollständig in Carton 4 \mathfrak{M} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1.
19. **Muster-Zeitung für Färberei, Druckerei, Bleicherei, Appretur**. Darstellung verwandter technischer und chemischer Erzeugnisse. Mit natürlichen Stoffmustern, lith. Tafeln, Holzschnitten u. a. Beigaben. Redacteur: Dr. W. Reimann. 19. Jahrgang. 1870. 46 Nummern. 5 \mathfrak{M} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1. Abonnement halbjährig.
Erscheint seit 1870 abermals in der doppelten Ausdehnung (ursprünglich in 12, dann 24, jetzt 48 Nrn.)
20. **Naturarzt**, der. Zeitschrift für volksthümliche Gesundheitspflege und Heilweise. Redacteur: Th. Hahn. 9. Jahrgang. 1870. 12 Monats-Nummern mit literar. Beiblatt. 1 \mathfrak{M} mit $\frac{1}{4}$. Freierpl. 10:1.
21. **Ost, J. P.**, Schablonen, zum Erlernen des Maassnehmens und Zuschneidens einer gutsitzenden Damen-Taille, nebst Beschreibung. 2. Auflage. Cart. 15 \mathfrak{N} mit $\frac{1}{4}$. Freierpl. 10:1.
22. **Photographisches Archiv**. Illustrierte Berichte über den Fortschritt der Photographie. Redacteur: Dr. P. E. Liesegang. 11. Jahrgang. 1870. 24 halbmönatliche Nummern mit photogr. Beilagen, Holzschnitten etc. 3 \mathfrak{M} mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10:1. Abonnement halbjährig.
23. **Postmarken-Album**, mit Text in deutsch-französisch-englischer Sprache, einem Weltkärtchen und Portrait Sir Rowland Hill's (Gründer des Postmarkenwesens). 40. Auflage. Elegant gebunden. Ausgabe A. (Papier) 6 \mathfrak{N} ; B. (Calico) 7 \mathfrak{N} ; C. (Leder)

- 12 Ngr; D. (Salfian) 24 Ngr baar. Im Dutzend (auch gemischt) billiger.
Wird nur gegen baar ausgeliefert.
24. **Recht, F.**, Prof., die Erkenntnislehre der Schöpfung nach Grundsätzen der freien Forschung und die Bedeutung dieser Lehre für die Ausbildung des Menschen. Der Auffassung jedes Gebildeten angemessen dargestellt. 2. Auflage. 3 Ngr mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10 : 1.
25. **Schmidt, M.**, Prof., Bemerkungen über die Technik der Aquarellmalerei in ihrer Anwendung auf die Landschaftsmalerei. 2. Auflage. 20 Ngr mit $\frac{1}{4}$.
Wird nur gegen baar ausgeliefert.
26. **Schneider, A.**, der (indirect) steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Norddeutschen Bund. Beschreibung und bildliche Darstellung des Fabrikations-Verlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und Mühlen, nebst Angabe des für diese Gewerbsanlagen und den Tabacksbau durch die Gesetzgebung für die indirecten Steuern im Norddeutschen Bund festgesetzten Steuer-Modus und der dabei zu beobachtenden Vorschriften. Mit 4 lith. Tafeln. 1 Ngr mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 12 : 1.
27. **Sieber, F.**, Lehrbuch der Buchführung. Zur Selbst-Erlernung. I. Theil: Die italienische oder doppelte Buchführung nebst gründlicher Anweisung über die Führung und den Abschluß der Bücher. 2. Auflage. 20 Ngr mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10 : 1.
28. — do. II. Theil: Die einfache Buchführung für das kaufmännische Detailgeschäft, unter Beifügung einer kaufmännischen Terminologie. 2. Auflage. 10 Ngr mit $\frac{1}{4}$, baar $\frac{1}{2}$. Freierpl. 10 : 1.
29. **Uhlenbuth, E.**, Karten-Modelle mit Gradnetzen zur Erleichterung des geographischen Unterrichts und zur Förderung des Kartenzeichnens für Gymnasial-, Real- und höhere Bürgerschulen und zum Privatunterricht. Neue Auflagen in Carton: Ausgabe A. (Erdtheile), 18 Blatt, 6 Ngr. Ausgabe B. (Hauptländer Europa's), 26 Blatt, 7 $\frac{1}{2}$ Ngr. Ausgabe C. (Mittel-Europa), 18 Blatt, 6 Ngr. Ausgabe D. (Preussen und Provinzen), 20 Blatt, 6 Ngr. Freierpl. 6 : 1.
Einzelne Blätter $\frac{1}{4}$ Ngr mit 33 $\frac{1}{3}$ %. Freierpl. 12 : 1, nur baar. Bei grossen Partien Extra-Vortheile.
30. — do. Benutzung und Vortheile derselben. Neue Auflage. 2 Ngr mit 50% in Rechnung.
31. **Wegener, A.**, die Sprache des Herzens. Lieder-Album für Damen. Aus den neuesten deutschen Dichtern gesammelt.

5. Auflage. Min.-Ausg. mit Goldschnitt, elegant gebunden. 25 Ngr mit $\frac{1}{2}$, baar 40%. Freierpl. 6 : 1.

Im Allgemeinen versende ich nichts unverlangt; soweit es die Vorräthe gestatten, liefere ich bereitwillig à cond. Auch stelle ich für die meisten Artikel *Prospecte* und *Inserate* zur Verfügung; Offerten mit Kostenantheil weise ich in den seltensten Fällen von der Hand.

Theobald Grieben in Berlin.

[7060.] Heute ist von uns versandt worden:
Repertorium

der technischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Journal-Literatur. Nach der Materie geordnete monatliche Uebersicht des Inhalts von ca. 200 der namhaftesten Fachzeitschriften des In- und Auslandes sowie der vom englischen Patentamt veröffentlichten Beschreibungen neuer Erfindungen (Specifications). Unter Benutzung amtlicher Materialien, mit Genehmigung des Kön. Preuss. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten herausgegeben von F. Schotte, Ingenieur und Bibliothekar an der Kön. Gewerbe-Akademie zu Berlin. Monatlich 1 Heft.

II. Jahrgang. 1870. Erstes Heft.

Subscriptionspreis pro Jahrgang 3 Ngr.
Späterer Ladenpreis pro Jahrgang 4 Ngr.

Wir bitten, sich für das Repertorium auch fernerhin recht thätig verwenden zu wollen. Behufs Gewinnung neuer Abnehmer geben wir das 1. Heft des neuen Jahrgangs in mässiger Anzahl à cond.

Leipzig, 2. März 1870.

Quandt & Händel.

Nur hier angezeigt.

Nichts unverlangt!

[7061.]

Sobald erschienen:

Mecklenburgs altniedersächsische Literatur.

Ein bibliographisches Repertorium der seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum dreißigjährigen Kriege in Mecklenburg gedruckten niedersächsischen oder plattdeutschen Bücher

von

C. M. Wiedmann.

Zweiter Theil. Zweite Hälfte des 16. Jahrh.

Preis 20 Ngr ord., 15 Ngr no.

Wir bitten, nach den Continuationslisten zu verlangen, auch wo bei erneuter Verwendung Aussicht auf Abjag ist.

Schwerin, 25. Februar 1870.

Stiller'sche Hofbuchhandlung.
Meyer & Ritter.

Bibel-Literatur.

[7062.]

Leipzig, 1. März 1870.

Ich mache Ihnen hierdurch die Mittheilung, dass ich wieder Vorrath des typographisch wie artistisch besonders geschmackvoll ausgestatteten

Neuen Testaments und Psalter

mit Photographien nach Zeichnungen der ersten Künstler Deutschlands

— früher Verlag der J. G. Cotta'schen Bibel-Anstalt in München —

besitze, und empfehle Ihnen das Werk zu bester Verwendung.

Dasselbe ist in folgenden Ausgaben zu beziehen:

1) Das Neue Testament und der Psalter zusammen.

2) Das Neue Testament apart.

3) Der Psalter apart.

Gebundene Exemplare kann ich in der Regel nur fest geben, dagegen stehen Ihnen cartonnirte Exemplare bei gleichzeitiger fester Bestellung à cond. zu Diensten.

Bei dieser Gelegenheit bringe ich die bereits im vorigen Jahre zur Versendung gekommenen Prachtwerke:

Illustrierte Bibel, Hausbibel

und

Strauss' Länder und Stätten der Heiligen Schrift

in Erinnerung, und bitte dieselben auf Ihrem Lager nicht fehlen zu lassen.

Sollten Sie zu den im verfloffenen Jahre als Neuigkeit erhaltenen ersten Lieferungen dieser Werke die Fortsetzung gebrauchen, so wollen Sie dieselbe baldigst bestellen.

Ueberzeugt, dass von diesen anerkannt schönen und künstlerisch ausgeführten Bibelwerken namentlich zum bevorstehenden Osterfest sicherer Absatz zu erwarten ist, bitte ich Ihren Bedarf (auf umstehendem Bestellzettel) zu verlangen.

F. A. Brockhaus.

Zur Confirmation.

[7063.]

Religion und Christenthum.

Sechs Vorträge

gehalten

von

Prediger **Wilhelm Müller.**

Geb. 24 Sgr.

Eleg. geb. 1 Ngr 5 Sgr.

Die protestantische Kirchenzeitung empfiehlt dieses Buch als ein vorzüglich geeignetes Geschenk für geförderte Confirmationen.

In Rechnung 25%, gegen baar 33 $\frac{1}{3}$ % und auf 12 : 1.

Gebundene Exemplare nach auswärts kann ich nur baar liefern, jedoch gebe ich ein Exempl. zur Probe mit 40%.

Berlin, Februar 1870.

F. Henschel.

**Librairie Orientale de Maison-
neuve & Co.**

Paris, 15 Quai Voltaire.

F. A. Brockhaus, Leipzig.

[7064.]

**Archives Paléographiques
de l'Orient et de l'Amérique**
publiées avec des notices historiques
et philologiques
par
Léon de Rosny.

Recueil trimestriel destiné à publier la collection des alphabets de toutes les langues connues, des inscriptions, des médailles, etc. Avec des fac-simile de manuscrits orientaux en noir et en couleur.

Unter diesem Titel erscheint in unserm Verlage seit Januar d. J. eine Vierteljahrschrift, in welcher Herr Léon de Rosny außer dem reichen Vorrath von Alphabeten, welchen er während zwanzigjähriger Forschungen gesammelt hat, auch eine große Menge von Facsimiles, von Manuscripten und Inschriften, von historischen und philologischen Erläuterungen begleitet, zur Veröffentlichung bringen wird.

Die wichtigsten Abhandlungen in fremden Sprachen, welche über bisher wenig bekannte Schriften erschienen sind, oder welche auf die Geschichte der Paläographie im Allgemeinen Bezug haben, sollen in französischer Uebersetzung gegeben werden, mit Anmerkungen und zum Theil mit Tafeln versehen, welche zum bessern Verständnisse des Textes beitragen können.

Obgleich schon zahlreiche Sammlungen von Alphabeten erschienen sind, so muß doch zugestanden werden, daß dieselben mehr oder weniger mangelhaft erscheinen im Vergleich zu den paläographischen Reichthümern, welche in jüngster Zeit bekannt geworden sind. Große Schwierigkeiten hat von jeher die Wiedergabe der Schriftzeichen auf typographischem Wege geboten, und konnten demzufolge Münzen und Inschriften in diesen Sammlungen nur wenig Berücksichtigung finden. Ein Theil dieser Abhandlungen ist in andern größern Werken enthalten, oder in nur wenigen Exemplaren gedruckt worden, deren Erlangung mit großen Schwierigkeiten verbunden und nur zu hohen Preisen möglich ist. Obige Zeitschrift wird nicht nur eine Wiedergabe dieser Artikel in französischer Sprache enthalten, sondern auch alle diejenigen Inschriften und Facsimiles veröffentlichen, welche zum Verständnisse des Textes beitragen geeignet sind. Von amerikanischer Archäologie sollen in extenso alle amerikanischen Documente, didact. und hieroglyph. Art, gegeben werden, welche bis jetzt nur in dem unbequemen und kostspieligen Werke des Lord Kingsborough zu finden waren, unter Hinzufügung von Anmerkungen und vervollständigt durch andere noch unedirte Urkunden.

Die Archives paléographiques de l'Orient et de l'Amérique erscheinen vierteljährlich in Heften von wenigstens 6 Druckbogen, und wird jeder Jahrgang aus einem Bande Text und einem Bande Tafeln bestehen. — Jede Lieferung enthält theils colorirte, theils in Buntdruck ausgeführte Tafeln. Der Preis eines Jahresabonnements ist 15 Fr.

Soeben ist erschienen:

Revue de Linguistique

et de

Philologie comparée.

III. Jahrgang Nr. 3.

Inhalt: Transcription du sanskrit et du zend. — Examen d'une suite de publications sur les idiomes et les littératures de l'Iran (par Hovelacque). — Le mot Dieu en basque et dans les langues dravidiennes (par Vinson). — La religion des Jaina (par le même). — Date initiale des Manouantaras ou période védique (par Rodier). — La formation des futurs dans les langues indogermaniques (par Schmidt). — Bibliographie etc.

Chabas, F., le calendrier des jours fastes et néfastes de l'année égyptienne. Traduction complète du papyrus Sallière IV. 8. 1870. Br. 7 fr.

Halévy, Lettre à M. d'Abbadie sur l'origine asiatique des langues du nord de l'Afrique. 8. 1870. Br. 1 fr. 50 c.

Charencey, Recherches sur les noms d'animaux domestiques et de métaux chez les Basques et les origines de la civilisation européenne. 8. 1869. 1 fr. 50 c.

Brasseur de Bourbourg, Manuscrit Troano: Etudes sur le système graphique et la langue des Mayas. gr. 4. lxii-224 pp. u. 70 Tafeln in Farbendruck. Facsimile des Manuscripts. 1869. Imp. imp. 70 fr.

Band II, Dictionnaire de la langue Maya enthaltend, erscheint binnen kurzem.

[7065.] Soeben ist in 2. Auflage erschienen:

Kleine Grammatik der deutschen Sprache, nebst einem Abriss der deutschen Metrik. Ein Lehr- und Lernbuch zum Gebrauch in gehobeneren Bürgerschulen dargestellt von Dr. F. W. R. Fischer, ord. Lehrer an der Victoriaschule in Berlin. Preis 8 Sgr.

Der Verfasser, ein Grammatiker par excellence, hat in vorliegendem Buche mit großer Klarheit den für die Bürgerschulen geeigneten grammatischen Stoff zur Darstellung gebracht, so daß dasselbe für Schüler und Lehrer ein willkommenes werthvolles Hülfsmittel beim Unterricht in der deutschen Sprache ist.

Fischer's Grammatik für Bürgerschulen hat sich so gut bewährt, daß sie in vielen Schulen, namentlich auch in der hiesigen Muster-Lehranstalt „Die Victoriaschule“ eingeführt worden ist.

Nicolaische Verlagsbuchhandlung
(A. Effert & P. Lindner) in Berlin.

[7066.] Für die Osterzeit empfehle
**Schönste und billigste kathol. Communion-
scheine:**

**50 Zeugnisse zum Andenken an die erste
heil. Communion. 20 Sgr.**

(A. d. lith. Anstalt von M. Prescher in Leipzig.)
Steht auch à cond. in mäßiger Anzahl zu Diensten.

Breslau, Ende Februar 1870.

Ernst Günther's Verlag.

Freund's Schülerbibliothek.

[7067.]

Soeben verhandte ich davon als neu:
Präparation zu Livius Heft 12. und zu
Herodot Heft 1,
dessen Fortsetzung unter der Presse ist. — Erschienen sind bis jetzt 119 Hefte, enthaltend:
Caesar's Bürgerkrieg (6) — dessen gallischer Krieg (6) — **Cicero's Cato**, Laelius, Catil. Reden, Roscius Amerinus, Pompejus, Archias, Milo, Murena, Ligarius, Dejotarus, Sulla, 2. u. 14. Philippica (17) — **Cornelius Nepos** (3) — **Herodot's Geschichte** (1. u. 2.) — **Homer's Ilias** (14) — dessen Odysee (13) — **Horaz' Oden** und Epoden (6) — **Livius** (12) — **Ovid's Metamorphosen** (5) — **Sallust's Catilina** u. Jugurtha (5) — **Sophokles' Antigone**, Elektra, Ilias, R. Oedipus (12) — **Virgil's Aeneis** (6) — **Xenophon's Anabasis** (6) — dessen Cyropädie (6).

Jedes Heft wird einzeln zu 5 N^{gr} abgegeben, Prospecte gratis. Bitte zu verlangen.

Leipzig, März 1870.

Wilhelm Violet.

[7068.] In meinem Verlage erscheinen:

Die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes über die Gesetz-Entwürfe, betr.: Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen u. und Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildungen. Separat-Abdruck der amtlichen stenogr. Berichte. gr. 4. Preis für 30 Bogen 22½ Sgr baar mit Vorbehalt weiterer Nachnahme, resp. Rückzahlung. (Versendung sitzungsweise.)

Bei dem Interesse, welches die erwähnten, dem Reichstag vorgelegten Gesetz-Entwürfe für den gesammten Buch- und Kunsthandel haben, glaube ich vielen Wünschen durch Veranstaltung einer Separat-Ausgabe der Verhandlungen über dieselben entgegenzukommen. Die Berichte über die erste Sitzung vom 21. Febr. liegen zur Versendung bereit; da am 8. März die Beratungen fortgesetzt werden, so ersuche ich, um die Höhe der Auflage feststellen zu können, um sofortige Bestellung, am liebsten mit directer Post.

Die Gesetze werden — wenn vereinbart — als Anlagen beigelegt, und Sach- und Sprechregister beigegeben.

Berlin, 22. Februar 1870.

Fr. Kortkamp.

[7069.] Soeben wurden ausgegeben:

Flieg. Blätter aus dem Rauhen Hause
nebst Beiblatt 1870. Nr. 2.

Nr. 1 versandten wir bereits im vorigen Monat in alter Anzahl ohne Berechnung; Nr. 2 u. Folge wird jedoch nur gegen baare Bestellung expedirt. Die bis heute gemachten Bestellungen sind genau effectuirt und bedürfen keiner Erneuerung.

Hamburg, 18. Febr. 1870.

Die Agentur des Rauhen Hauses.

Neue Musikalien.

Verlag

von

Breitkopf & Härtel in Leipzig.

[7070.]

Bach, J. S., Sechs Sonaten für die Violine, mit hinzugefügter Begleitung des Pianoforte von Robert Schumann. 2 Bände. Roth cartonnirt n. 2 # 15 N \mathcal{L} .

Bargiel, W., Op. 37. Drittes Trio für Pianoforte, Violine und Violoncell. 3 # 10 N \mathcal{L} .

Beethoven, L. v., Türkischer Marsch aus den „Ruinen von Athen“. Op. 113. Partitur 15 N \mathcal{L} .

— Derselbe Orchesterstimmen. 1 # 12½ N \mathcal{L} .

— Rondo in Bdur. Für Pianoforte und Orchester. Ausgabe für Pianoforte allein. 12½ N \mathcal{L} .

Cherubini, L., Introduction zum zweiten Acte der Oper Medea. Für das Pianoforte allein. 5 N \mathcal{L} .

— Dasselbe für das Pianoforte zu 4 Händen. 7½ N \mathcal{L} .

Deposse, A., Op. 30. Die Salbung David's. Oratorium in 3 Theilen, für Chor, Soli u. Orchester. Clav.-Ausz. n. 3 # 15 N \mathcal{L} .

Junkelmann, A., Op. 23. Drei Clavierstücke. No. 1. Scherzo. No. 2. Andante quasi Allegretto. No. 3. Rondo Giocoso. 25 N \mathcal{L} .

Mozart, W. A., Symphonien. Arrangement für das Pianoforte zu zwei Händen. Neue Ausgabe. Roth cartonnirt.

Erster Band No. 1—6. n. 2 #.

Zweiter Band No. 7—12. n. 2 #.

Schubert, Franz, 12 Lieder für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte. Für gemischten Chor eingerichtet von G. W. Teschner. Heft 2. Partitur und Stimmen. 1 #.

No. 7. An die Musik. Die holde Kunst.

No. 8. Ständchen. Horch, horeh die Lerch' im Aetherblau.

No. 9. Die Forelle. In einem Bächlein helle.

No. 10. Erster Verlust. Ach, wer bringt die schönen Tage.

No. 11. Litanei. Ruh'n in Frieden alle Seelen.

No. 12. Der Blumenbrief. Euch Blümlein will ich senden.

Thierfelder, A., Op. 3. „Zu Volksweisen.“ Ein Liederstrauß nach Gedichten von Emanuel Geibel. Für eine tiefere Singstimme mit Begleitung des Pianoforte. 22½ N \mathcal{L} .

No. 1. Neapolitanisch. Du mit den schwarzen Augen.

No. 2. Schottisch. Weit, weit aus fernher Zeit.

No. 3. Russisch. Durch die Waldnacht trabt mein Thier.

No. 4. Französisch. In lichten Frühlingstagen.

No. 5. Deutsch. Wenn ich an dich denke.

No. 6. Deutsch. Mag auch heiss das Scheiden brennen.

Weyermann, M., Op. 13. Balladen und Lieder von Em. Geibel. Für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte. 1 # 10 N \mathcal{L} .

No. 1. Bothwell. Wie lebte Königin Marie.

No. 2. Schön Manar. Schön Manar trat aus dem wilden Wald.

No. 3. Streich' aus, mein Ross. Streich aus, mein Ross, die Flanken hoch.

No. 4. Aus den Jugendliedern. Ich fuhr empor vom Bette.

No. 5. Dass holde Jugend nur zur Liebe taue.

[7071.] Bei Gelegenheit des neuen Schul-Cursus bitte ich à cond. zu verlangen:

Choix de Poésies Françaises

par

Dr. E. Fritsche.

1. Theil.

Preis 7½ S \mathcal{L} .

Ich gewähre 33½%, bei festem Bezug von 15 Expl. 40, bei 50 Expl. 46% Rabatt und erbitte mir, unter Hinweis auf diese so äußerst günstigen Bezugsbedingungen, Ihre freundliche recht thätige Mittheilung.

G. F. Großmann'sche Buchhdlg. in Weissensee.

Rechnung 1869.

Wichtige politische Novität!

[7072.]

Braunschweig, den 22. Februar 1870.

P. P.

Uns wurde in Commission übergeben:

Gerlach's Licht

und

Bismarck's Finsterniß.

Von einem Oesterreicher.

7½ N \mathcal{L} ord.

Wir liefern in Rechnung 1869 mit 33½% und 13/12, baar mit 50% und 7/6. A cond. nur in einfacher Anzahl.

Unverlangt versenden wir nichts.

Hochachtungsvoll ergebenst

D. Siebers & Co.

[7073.] In unserem Verlage erschien soeben:

Geist und Körper.

Von

F. Hollander.

8. Eleg. brosch. Preis 5 N \mathcal{L} mit 25%.

Im Sinne J. v. Liebig's geschrieben und gegen den Materialismus gerichtet, dürfte diese Schrift viele Käufer finden. Wir bitten à cond. zu verlangen.

Dresden, 1. März 1870.

Buch'sche Buchhandlung. D. Kubel.

[7074.] Berlin, den 25. Februar 1870. Soeben wurde allen Handlungen, die verlangten, gesandt:

Grundlinien

einer

decimalen Münz-Ordnung

des

norddeutschen Bundes

von

Dr. F. W. E. Kuhn.

(Dem hohen Bundesrathe und dem hohen Reichstage des norddeutschen Bundes ehrenfurchtsvoll vorgelegt.)

gr. 4. Auf Schreibpap. eleg. brosch. 15 S \mathcal{L} ord.; in Rechnung 25%, baar 33½% und 13/12.

Ergebenst
Carl Habel.

Künftig erscheinende Bücher u. s. w.

Unverlangt nichts.

[7075.]

In unserem Verlage erscheint Mitte April a. c.:

Compendium

der gesammten

Kohlen-, Erz-, Metall- und Maschinenproduction Deutschlands.

Ein Adressbuch

sämmtlicher Gruben, Hütten, Maschinenbauanstalten, mechanischen Werkstätten und technischen Bureaux.

Nebst einem

Specialitäten-Register

des

deutschen Maschinenbaus.

Von

R. Troska.

gr. 8. Preis 5 #, Subscriptionspreis 4 #; in Rechnung mit 25%, baar 33½% u. 13/12.

Der Verfasser, welcher bei dem steten Verkehr mit den Gruben, Hütten und Maschinenbauanstalten etc. das Bedürfniss und den Mangel bei der täglich zunehmenden Fabrikthätigkeit und der fortwährenden Verbesserung und Vermehrung der Verkehrsmittel, welche den Bezug und Absatz von Fossilien, Metallen und Maschinen aus und nach allen Gegenden Deutschlands immer mehr und mehr ermöglichen, nach einem guten und zweckmässig eingerichteten Hilfs- und Nachschlagebuch wahrgenommen hat, hat darin den Impuls zur Herausgabe obigen Werkes gefunden. Obgleich schon viele derartige Hilfsmittel dem Geschäftsmann an die Hand gegeben sind, so hat doch noch keines die schon längst gefühlte Lücke im Gruben-, Hütten- und Maschinenwesen berücksichtigt und dürfte das Werk umsomehr zu empfehlen sein, als es der Verfasser verstanden hat,

dieselbe durch die zweckmässige und praktische Einrichtung obigen Werkes vollständig zu ergänzen. Nach dem regen Antheil, den technische Capacitäten aus allen Gegenden Deutschlands und auch des Auslandes an dem Unternehmen sowohl durch anerkennende Zuschriften als werththätige Betheiligung bei der Sammlung genauen Materials genommen haben, lässt sich ohne Zweifel erwarten, dass das Werk sowohl im In- als Auslande guten Anklang finden wird und Sie bei Bezug von Exemplaren zum Subscriptionspreis gewiss kein Risiko laufen werden.

A cond. gewähren wir ohne Baarbestellung nur 1 Expl., worauf Sie bei den Versendungen gef. Rücksicht nehmen wollen. Leipzig.

F. W. Pardubitz'sche Buchhandlung.
F. Lorber.

[7076.] In meinem Verlage erscheint binnen kurzem:

Populaire Mineralogie.

Ein Leitfaden
zur Kenntniss der Mineralien

mit einer
Darstellung der Gesetze, nach
denen sich die Erde gebildet hat.

Für
Schulen und zum Selbstunterricht

von
G. Ramann,
Verfasser der „Erdbildung“.
Zweite Auflage.

7½ S \mathcal{L} ord., in Rechnung 25 %, baar 33½ %
und 13/12 Expl.

Ferner nachfolgende, für den naturwissenschaftlichen Unterricht an Schulen, sowie zum Selbstunterricht von den grössten Autoritäten, als: Humboldt, Germar, Vogel, sowie zahlreichen Schul-Directoren empfohlene, von obigem Verfasser nach vorstehendem Leitfaden zusammengestellte

Mineralien-Sammlungen.

Nr. 1. Enthaltend 80 Species, geognostisch, in je 1 □ Zoll grossen Expl. numerirt und geordnet in sauberem Einsatzkasten mit Fächern. 2½ S \mathcal{L} ord., 1¾ S \mathcal{L} no. baar.

Nr. 2. Enthaltend 100 geognostische und oryktognostische Species in je 1 □ Zoll grossen Expl. numerirt und geordnet in sauberem Einsatzkasten mit Fächern. 4 S \mathcal{L} ord., 2½ S \mathcal{L} no. baar.

Nr. 3. Enthaltend 100 geognostische und oryktognostische Species in je 4 □ Zoll grossen Expl. numerirt und geordnet in sauberem Einsatzkasten mit Fächern. 8 S \mathcal{L} ord., 6 S \mathcal{L} no. baar.

Nr. 4. Enthaltend 150 geognostische und oryktognostische Species mit den edlen Metallen in je 4 □ Zoll grossen Expl. numerirt und geordnet in sauberem Kasten mit Doppel-Einsatz. 15 S \mathcal{L} ord., 11¼ S \mathcal{L} no. baar.

Jeder Sammlung ist ein Katalog und obiger Leitfaden beigelegt.

Um die weitere Einführung von Leitfaden und Sammlungen an Lehranstalten zu bewirken, habe ich Circulare, die zahlreichen Empfehlungen von Autoritäten enthaltend, zur Versendung an die Schulen und ihre Vertreter anfertigen lassen, die ich Ihnen in beliebiger Anzahl offerire.

Berlin, den 1. März 1870.

Franz Jahneke.

Nur auf Verlangen.

[7077.] Binnen kurzem erscheint die dritte Bearbeitung von

W. Liebenow's

(Rechnungs-Rath im königl. preuss. Handels-Ministerium)

Atlas der neueren Erdbeschreibung für Schule und Haus.

34 Blätter in gross Quarto, sorgfältig colorirt. Preis 1 S \mathcal{L} 15 S \mathcal{G} .

Der Name des Herausgebers ist in weiten Kreisen bekannt; seine Karte von Deutschland ist vielfach während des letzten grossen Krieges benutzt und als sehr brauchbar gefunden worden. Ferner hat der Herausgeber die grosse Karte von Nordwest-Deutschland edirt und ist damit beschäftigt, dieselbe fortzusetzen und zu erweitern, wobei er von sämtlichen preussischen Ministerien unterstützt wird. Durch seine Stellung im Handels-Ministerium ist der Autor in den Stand gesetzt, über eine Menge von Material zu verfügen, welches andern Kartographen nicht in dem Masse zu Gebote steht, so dass dadurch die gegenwärtige dritte Bearbeitung des Atlas ausserordentlich gewonnen hat und solcher, nach dem einstimmigen Urtheil bewährter Schulmänner und Sachkenner, entschieden zu den besten der Neuzeit zu rechnen ist. In Folge dessen ist der Liebenow'sche Atlas nicht allein in vielen auswärtigen Lehranstalten, sondern auch in der hiesigen königl. Realschule und in der Victoria-Schule eingeführt worden.

Der Preis des Atlas, 1 S \mathcal{L} 15 S \mathcal{G} , ist in Anbetracht der Grösse des Formats und der besten Ausführung jeder einzelnen Karte ein äusserst billiger zu nennen.

Denjenigen Handlungen, welche nun geneigt sind, sich für diesen neuen und schönen Atlas von Liebenow zu verwenden, gewähren wir, wenn durch ihre Vermittelung die weitere Einführung desselben in Schulen ermöglicht wird, bei Bestellungen in fester Rechnung

33½ % Rabatt.

Gleichzeitig empfehlen wir

A. Schahl's

Schul-Atlas der neuesten Erdbeschreibung

in 22 colorirten Karten.

Revidirt von **W. Liebenow.**

Preis 15 S \mathcal{L} .

Für 15 S \mathcal{L} erhält man 22 recht sauber und klar gearbeitete Karten. Bei der Beschränkung des Raumes ist eine verständige Auswahl beobachtet, namentlich ist darauf gesehen, dass bei keiner Karte die Deutlich-

keit durch Ueberladung verloren hat. Auch bei diesem Atlas gewähren wir

33½ % Rabatt.

Nicolaische Verlagsbuchhandlung
(A. Effert & L. Lindtner) in Berlin.

[7078.] In einigen Tagen erscheint in meinem Verlage:

Urkunden-Buch der Stadt Lübeck.

IV. Theil. 1. Lieferung.

1 S \mathcal{L} ord., 22½ S \mathcal{L} netto.

Die früheren Continuationen sind mir nicht zugänglich, ich bitte daher diese Fortsetzung gef. neu zu verlangen. Das letzte Heft (III. 10. 11.) erschien 1868 im Juli. Unverlangt wird nichts versandt.

(Vide Wahlzettel.)

Lübeck, 26. Februar 1870.

Ferdinand Grantoff.

Nur auf Verlangen.

[7079.]

In den nächsten Wochen erscheint in meinem Verlage:

Die Münzen des Kaisers Aurelianus und seiner Frau Severina.

Von

Th. Rohde.

Separat-Abdruck aus der
„Numismat. Zeitung“.

Da die Auflage nur klein, bitte ich mässig zu verlangen.

G. F. Großmann'sche Buchhandlung
in Weissensee.

Angebotene Bücher u. s. w.

Nur neue Exemplare!

[7080.]

J. Ulrich in Stuttgart offerirt:
Erweiterungen. Jahrgänge 1867—69. Jeder Jahrgang vollständig in 24 Lieferungen. (4 S \mathcal{L} .) à 1 S \mathcal{L} 3 S \mathcal{G} . 3 Jahrgänge zu 3 S \mathcal{L} .

Mörke, Eduard, Stuttgarter Huzelmännlein. Eleg. cart. mit Goldschnitt. (1 S \mathcal{L} .) 12 S \mathcal{G} .

— Iris. (Inhalt: Der Schatz. — Die Regenbrüder. — Der letzte König von Orplid. — Lucie Selmeroth. — Der Bauer und sein Sohn.) (1 S \mathcal{L} 6 S \mathcal{G} .) 10 S \mathcal{G} .

— classische Blumenlese. Eine Auswahl von Hymnen, Oden, Liedern, Elegien, Idyllen, Gnomen und Epigrammen der Griechen und Römer. Erstes Bändchen. (Mehr ist nicht erschienen.) (1 S \mathcal{L} 6 S \mathcal{G} .) 8 S \mathcal{G} .

[7081.] Die **Volger's**che Buchh. (A. Schulz) in Gösslin offerirt:

1 Rönne, Ergänzungen. 4. Ausgabe. Splt. Geb.

[7082.] **D. May's** Buchhandlg. (C. Roeder) in Chemnitz offerirt:
* Gartenlaube 1854. 4. Ort. — * Gartenlaube 1855. — * Gartenlaube 1857. — Gartenlaube 1858—66.

Die mit * sind gebraucht und nicht ganz sauber; die andern ganz rei und gut erhalten.

[7083.] Die **Stiller'sche** Hofbuchh. in Rostock offerirt:

1 Archiv des Criminalrechts. Bd. 1—13.
1 Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. 13. 14.

[7084.] **F. Windler** in Lützen offerirt:

1 Luther's Werke. 12 Bde. Wittenberg 1556—61. Geb. in Holzbd. und gut erhalten.

Gesuchte Bücher u. s. w.

[7085.] **Max Mälzer** in Breslau sucht:

1 Linde, Handbuch d. Ohrenheilkunde. Cplt.
1 Pamietniki Osmnastego wieku. (Zupanski.) 1. Bd.
1 Wegner, Jan Ostworóg. (Zupanski.)

[7086.] **Leopold Voss** in Leipzig sucht:

1 Scriptores rerum livonicarum. 2 Vol.
1 Clinton, Fasti hellenici.
1 Rathke, Abhandlg. z. Bildungs- u. Entwicklungsgesch. d. Menschen etc.
1 Curtius, d. knieenden Figuren d. altgriech. Kunst.
1 Berggeist. Jahrg. 1862 u. ff.
1 Spinoza, Tractatus de Deo et homine, ed. Boehmer. Halae 1852.
1 Droysen, Alexander d. Große.

[7087.] **P. B. Nieuwenhuys** in Breda (Holland) sucht:

Götzinger, deutsche Dichter.
Kurz, Handbuch d. (deutschen) poetischen Nationalliteratur.
Offerten franco.

[7088.] **G. C. Buch's** Buchh. in Ascherleben sucht:

1 Düsseldorf's Künstler-Album. (Darf ein älterer Jahrg. sein.) — 1 Simon u. Posner, Arzneiverordnungslehre. 1864. — 1 Braun, ein häßliches Mädchen; — 1 Aus der Ehewelt. — 1 König, Jérôme's Carneval. — 1 Borgia, Cäsar. — 1 Ebers, aegyptische Königstöchter.

[7089.] **Reinhold Schulze** in Luckenwalde sucht:
Heymo, Vita S. Wilhelmi, bei Stengel, Vitae S. S. Wilhelmi Hirsauensis et Wilhelmi Gellonensis. Aug. Vindellicorum 1611.

Pestalozzi's sämmtl. Schriften. 15 Bde. Stuttgart 1819—26.

Lessing's Werke. Taschen-Ausg. 1867, Göttingen. 11. Bd.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

[7090.] **K. F. Köhler's** Antiquarium in Leipzig sucht:

Hahnemann, Organon. 4. oder 5. Aufl. Roman-Zeitung. (Janke.) Jahrg. 1869. Erdl, Tafeln z. vergl. Anat. d. Schädels. Dio Cassius, ed. Sturz.
Flagellum salutis. (Scheible.)
Wick, über Strafe u. Besserung.

[7091.] **Fr. Schulze's** Buchh. in Berlin sucht:

1 Duhamel, Mechanik, deutsch von Schlömilch. (Leipzig, Teubner.)

[7092.] **C. G. Reclam sen.** in Leipzig sucht:

1 Dächsel's Bibel. A. T. 12. 20. u. ff.
2 — do. 15.
1 Schmidt, Gesch. d. Pädagogik.

[7093.] **Maruschke & Berendt** in Breslau suchen:

Orelle Journal. Cplt.
Salmon, Kegelschnitte.
Brockhaus' Lexikon. 10. Aufl.
Heyse, Fremdwörterbuch.
Bertram, Calcul. I.

[7094.] **Fedor Pohl** in Amberg sucht antiquarisch und sieht Geboten entgegen:

1 Bibliothek der gesammten Handelswissenschaft. Cplt. Stuttgart, Maier.
1 Beer, Ad., Geschichte des Welthandels. Wien, Braumüller.
1 Romanzeitung. 1. Jahrg. Cplt. oder 1. Quart., jedoch nur, wenn gut erhalten.

[7095.] **Hugo Borges** in Frankfurt a/D. sucht und bittet um Offerten mit directer Post:

1 D. dtische. Student, Beitrag z. Sittengesch. d. 19. Jahrh., a. u. d. T. Felix Schnabel's Universitätsjahre. Stuttgart 1835. — 1 Zschofke, Stunden d. A. 12 Bde. 1837; — 1 — ausgew. Novellen. 16 Bde. T. u. A. — 1 Lion, Gesundheitspflege. — 1 Arends, Wunderreich d. Natur. — 1 Ponte, Lorenzo de, Denkwürdigkeiten. — 1 Simplicius Simpl. Alte Ausgabe.

[7096.] **W. Erass** in Frankfurt a/M. sucht und erbittet Offerten mit directer Post:

Kaiser Octavianus. Eine schöne u. anmutige Historie etc. Mit Holzschnitten. Erfurdt 1665.
Ritterliche History d. hochberühmten u. theuren Ritters Herrn Wigoleis vom Rade etc. Mit Holzschn. Erfurdt 1664.
Die sieben weise Meister etc. Mit Holzschn. Erfurdt 1664.
Weber, E. H., de aure et auditu animalium aquatiliu.

[7097.] **R. Hartmann** in Leipzig sucht:

1 Schönherr, Synonyma insectorum. Cplt.

[7098.] **A. Sorge** in Osterode sucht:

1 Zimpel, vegetabilische Electricität. L., Schwabe.

[7099.] **G. Schönfeld's** Buchhandlung (G. A. Werner) in Dresden sucht:

1 Schwegler, römische Geschichte.

[7100.] **C. Winter** in Heidelberg sucht:

1 Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 4. 6. — Binet, Pastoraltheologie. — Cooper, Romane. Cplt. — Burkinje, Beob. u. Verf. z. Phys. d. Sinne. I.

[7101.] **Bacmeister & Bruker** in Riga suchen:

1 Index zu Cicero's sämmtl. Werken, von Rizolius, oder ein ähnliches möglichst vollständiges Werk.

[7102.] **F. B. Dittmar** in Weimar sucht:

1 Vohse, Geschichte der deutschen Höfe.

[7103.] **Wilh. Nitzsche** Verlag in Stuttgart sucht antiquarisch:

1 Köhler, Mutterbuch.

[7104.] Die **Bäcker'sche** Buch- u. Kunsthdlg. in Ebersfeld sucht und erbittet sich Offerten:

1 Goethe's Werke. 6 Bde. mit Stahlst. von Kaulbach.

[7105.] Die **J. C. Krieger'sche** Buchh. in Cassel sucht:

1 Troussseau, medicin. Klinik des Hôtel de Dieu. Cplt. Würzburg.
1 Zimmermann, Einsamkeit. Vollst. Ausg.

[7106.] **Geza Petrik** (vormals G. Dörlamm) in Pest sucht:

1 Müller, the languages of the seat of war.

[7107.] **Engel's** Buchh. in Lüneburg sucht:

Stromeyer, Chirurgie. — Busch, Chirurgie. — Aschenbach, Rechtsgültigkeit d. Districtsverleihungen. Cöln 1859.

[7108.] **Feller & Geds** in Wiesbaden suchen:

1 Macaulay, History of England. Cplt. (Tauchnitz.)

[7109.] **Rob. Fricse** in Leipzig sucht:

1 Meyer's großes Conversations-Lexikon. 52 Bde. mit Suppl.
1 Niesiecki, Korona polska. 4 Bde. Fol. Lemberg 1728—43. Auch einzelne Bde.
3 Vogt, Kirchen- u. Eherecht.

[7110.] **J. A. Stargardt** in Berlin sucht:

de Rossi, histor. Wörterbuch d. jüd. Schriftsteller. Lpz. 1839. — Corpus jur. glossatum. (Offerten hierauf direct.) — Haevernick, Einleitung ins Alte Testam. II. 1. Abthlg.

[7111.] **Albert Scheurlen** in Heilbronn sucht:

1 Weigand, Wörterbuch der deutschen Synonymik. 3 Bde.

[7112.] **Schumann** in Borna sucht gut erhalten:

1 Berlepsch, Paris. (1868.)

Lat.-dtische Wörterbücher.

1 Conchylien-Sammlung.

[7113.] **Ludwig Bamberg** in Greifswald sucht:
1 Bloch, Naturgesch. d. Fische Deutschlands.
1 Holtei's Romane, Gedichte etc.
1 Jacobs, Leben u. Kunst der Alten. 1. Bd.
1. 2. Abth.

[7114.] **C. Th. Nürnberger** in Königsberg sucht
billig:
1 Fürst, großes hebr.-chaldäisches Handwörter-
terbuch. (Tauchnitz.)

[7115.] **C. G. Herrmann** in Halle sucht:
1 Romanzeitung. (Zante.) Was davon an
Jahrgn. erschienen.

[7116.] **J. Jourdan** in Mainz sucht:
1 Meyer's Universum. Octav-Ausg. Bd. 14.
15. Muß neu sein.

[7117.] **F. A. Brockhaus'** Sortiment und
Antiquarium in Leipzig sucht:
Cancioneiro, de Resende. 3 Tomos.
— do. Tomo III. apart.

[7118.] **Ferd. Dümmler's** Buchh. (W. Grube)
in Berlin sucht:
1 Ammianus Marcellinus, ed. Gelenius.
Basel 1533.

[7119.] **Léon Saunier** in Stettin sucht:
1 Steffann, Leokadie.

[7120.] Die **R. André'sche** Buchh. in Prag sucht:
1 Fichte, Vorlesungen üb. d. Bestimmung der
Gelehrten; — 1 über Bestimmung der
Menschen.

[7121.] **A. Rosbach** in Eschwege erbittet sich Of-
fertten mit Preisangabe von:
Mittelhochdeutsches Wörterbuch, von Benede.
— Keller, Pandekten. — Sintenis, Civil-
recht. — Buch der Erfindungen.

[7122.] **A. Asher & Co.** in Berlin suchen:
1 Causes célèbres du droit des gens, réd.
p. Ch. de Martens. 2. Ed. Vol. I—III.
1 Fischer, Gesch. d. neuern Philosophie.
2. Aufl. Bd. I. III. u. ff.
1 Giesebrecht, Gesch. d. dtsehn. Kaiser-
zeit. Bd. I. II. III. Abth. 3.
1 Laube, deutsche Krieg. Buch III.
1 Ranke, röm. Päpste. 3. Aufl. Bd. II. u. ff.
1 — englische Geschichte. Bd. III. Berl.
1863.
1 Schleiden u. Schmiel, Encyklopädie d.
ges. theoret. Naturwissenschaften. Bd.
III. Brschw. 1850.
1 Schoemann, griech. Alterthümer. Bd. I.
1 Varnhagen, biogr. Denkmale. Bd. II.
u. ff.

[7123.] **T. O. Weigel's** Auctions-Institut in
Leipzig sucht:
Hervas, Vocabul. poligloto. Cesena 1787.

[7124.] **Ernst Hühn** in Cassel sucht:
1 Brendel, Geschichte der Musik.
1 Wasilewsky, die Violine.

[7125.] **Ed. Wartig** in Leipzig sucht:
1 Ewald, Propheten d. Alten Bundes.
Bd. 1.
1 Bodenstedt, 1001 Tag im Orient.
1 Carlyle, Friedr. d. Grosse. Bd. 4. 5.
1 Winkles, english cathedrals. 3 Vols.

[7126.] **S. Staackmann** in Leipzig sucht billigst,
wenn auch schon gebraucht:
1 Kirchoff-Hinrichs, Bücherkatalog von 1856
bis 1865.

[7127.] **D. Nutt** in London sucht:
Platonis dialogi selecti, ed. Heindorf et
Buttmann. 4 Vol.
Petermann, Mittheilungen 1870.
Bentham, Traité de législation. 3 Vols.
Mühlenbruch, Delectus legum.

[7128.] **J. A. Stargardt** in Berlin sucht:
Eckermann, Gespr. m. Goethe. Gr. A. —
Müller, Aeginetica. — Arnould, Souvenirs
d'un sexagénaire. — Bunsen, Bibelwerk.
— Geibel, Brunhild. — Hebbel, Nibe-
lungen.

[7129.] **Paul Strebel** in Gera sucht:
1 Harder, Anschauungs-Unterricht. —
1 Meyer's Conv.-Lexikon. Neueste Aufl.
Bd. III—XVII. Hlbrz. geb. — Vega's
Logarithmen.

[7130.] **Otto Hesse** in Lissit sucht:
1 Prechtl-Karmarsch, technologische Encyklo-
pädie. Cpl. mit Suppl.
Offertten erbitte direct.

[7131.] **Ph. C. Medicus** in Alzey sucht antiqua-
risch:
1 Reuter's sämtliche Werke. Cpl. u. ein-
zeln. Gut erhalten.
1 Volley, chem.-techn. Untersuchung.
1 Plinius jr., Historia naturalis, deutsch
übers.

[7132.] **M. Waldbauer's** Buchhlg. in Passau
sucht billig:
1 Galen, der Sohn des Gärtners. Leipzig,
Kollmann.
1 Hanke, H., Perlen.
1 — der Amstrath. } Hannover, Hahn.

[7133.] **Ferd. Schöningh** in Paderborn sucht:
1 Jacob, Nicol., gründlicher und nützlicher
Unterricht von der Wartung der Bienen.
1568.
1 Höffler, rechte Bienenkunst. 1601 u. 1614.

[7134.] **R. Oldenbourg** in München sucht und
bezahlt gern erhöhte Preise dafür:
Historische Zeitschrift von Sybel. 4. Bd.
(1860) cpl. oder auch einzeln eines der
beiden diesen Band bildenden Hefte 1860.
3. 4.
— do. 19. u. 20. Bd. (1868) oder auch ein-
zelne Hefte des Jahrgangs 1868.

[7135.] **G. T. Bergegren** in Stockholm sucht:
1 Buchta, Lehrbuch der Pandekten. 9. Aufl.,
besorgt von A. Rudorff. 1862.

[7136.] **H. v. Waldheim** in Wien sucht und
bittet um Offertten:
Allgemeine Bauzeitung, v. Förster. Jahrg.
1837, 38, 52, 53.
(Ich könnte von diesen Jahrgängen mehrere
Exemplare verwenden.)

Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.

Angebotene Stellen.

[7137.] In einer süddeutschen Musikalien-
handlung wird bis 1. Juni l. J. die Stelle
eines Gehilfen frei. Nur Solche, die aus-
schliesslich im Musikhandel gearbeitet, Clavier
spielen und Gewandtheit im Verkehr mit dem
Publicum besitzen, wollen sich melden.
Offertten sub M. G. nimmt Herr C. F. Leede
in Leipzig entgegen.

[7138.] Ich suche für meine Buch- u. Musikalien-
handlung zum möglichst sofortigen Antritt einen
mit guten Zeugnissen versehenen jungen Mann,
der an tüchtiges Arbeiten gewöhnt ist.
Offertten erbitte direct.
Frankfurt a/D. **Hugo Borges.**

[7139.] Zu sofortigem Eintritt oder den 1. April
suche einen jüngeren Gehilfen mit guten Zeug-
nissen und angenehmem Aeußern. Gehalt vor-
läufig 288 Thlr. Photographie erwünscht. Offer-
tten erbitte mit directer Post.
Rendsbürg, 27. Februar 1870.
Arthur Kunz.

[7140.] Für mein Antiquariat suche ich bis zum
1. Juni einen gut empfohlenen Gehilfen, welcher
im Stande ist, vollkommen selbständig zu arbeiten.
München, im März 1870.
Theodor Adermann.

[7141.] Für ein mittleres Verlagsgeschäft in
Leipzig wird sofort, spätestens bis 15. April,
ein Gehilfe gesucht, der ein fleissiger, zuver-
lässiger Arbeiter ist und eine hübsche Hand-
schrift besitzt. Nur solche Herren, die diese
Eigenschaften besitzen, wollen sich unter
Chiffre M. # 2. wenden an J. M. Gebhardt's
Verlag in Leipzig.

[7142.] In meinem Geschäft ist eine Stelle er-
ledigt, die ich durch einen jungen Gehilfen, der
von seinem Lehrherrn, oder von seinem jetzigen
Chef gut empfohlen wird, zu besetzen wünsche.
Anträge erbitte ich mir mit directer Post.
Der Eintritt müßte sofort stattfinden.
Prag, im Februar 1870.
Fr. Tempky.

[7143.] Wir suchen zum 1. April einen strebsamen
jungen Mann, welcher im Musiksortimente erfah-
ren ist, französisch spricht und Klavier, wo-
möglich auch etwas Violine spielt. Eventuell
würden wir auch auf einen jungen Buchhändler
reflectiren, welcher sich aus Neigung dem Musika-
lienhandel widmen will und bei dem die letzten
zwei Eigenschaften zutreffen. Anträge, womöglich
von der Photographie begleitet, erbitten direct.
Basel. **Gebrüder Hug.**
Musikalien- u. Instrumentenhandlg.

Die „Allgemeinen Anzeigen“, [7164.] die mit Bewilligung des Herrn G. Keil der „Gartenlaube“

beigelegt werden, haben sich durch die sehr lebhafteste Theilnahme und unausgesetzte Frequenz derselben seitens des interessirten Publicums, besonders aber der geehrten Verlags-Handlungen, als das erste Insertions-Organ, hauptsächlich für literarische Anzeigen und Kunstfachen,

bewährt und wird sich dieser Ruf bei der immer steigenden Auflage der Gartenlaube von selbst erhalten.

Wir bitten deshalb um gef. Benutzung unseres Organs und berechnen wir die 4gespaltene Nonpareillezeile mit 16 N netto baar.

Leipzig. Die Expedition. Adolph Ruchpfer.

Kölnische Zeitung.

Tägliche Ausgabe 22,000 Expl. Wochen-Ausgabe 2000 Expl.

Insertions-Gebühren pro Petitzeile oder Raum 2 1/2 Sg., sog. Reclamen pro Zeile [7165.] 10 Sg.

Für Anzeigen jeder Art, namentlich für literarische Ankündigungen, ein äußerst wirksames Organ.

Die Wochen-Ausgabe, nur für das Ausland bestimmt, ist gegenwärtig über den ganzen Erdkreis verbreitet und besonders in den Colonien die gelesenste deutsche Zeitung.

Unterzeichnete widmet der Besorgung von Inseraten in die Kölnische Zeitung eine ganz besondere Aufmerksamkeit und stellt die Beträge denjenigen Handlungen, welche offenes Conto bei ihr haben, in Jahresrechnung.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlg. in Köln.

[7166.] Zur wirksamsten Insertion empfehle ich die in meinem Verlage erscheinenden Zeitschriften:

Blätter für Gewerbe, Technik und Industrie. Durchlaufende Zeile 2 Ngr.

Blätter für Pferdezucht. Gesp. Zeile 2 Ngr. Deutsche Schaubühne. Durchl. Z. 2 Ngr.

Besprechungen von Novitäten werden pünktlich besorgt und bitte ich deshalb um Einsendung von Recensions-Expln. Oskar Leiner in Leipzig.

[7167.] Faesy & Frid in Wien ersuchen die Herren Verleger von geographischen, ethnograph., geolog., physikal., astronomischen u. c. Kartenwerken, von einzelnen Karten, in wissenschaftlicher oder populärer Abfassung, von Städteplänen, kurz von Allem, was in das Reich der kartographischen Literatur gehört, um gef. directe Einsendung ihrer Verlagskataloge, der betr. Prospekte, oder falls solche nicht existiren, um gef. Titel- u. Preisangabe.

[7168.] Für Gegenstände des Kunsthandels, namentlich für den Vertrieb von Photographien, wird ein mit diesen Fächern vertrauter Geschäftsreisender gesucht von Eduard Quaas in Berlin, Stechbahn 2.

[7169.] Auktions- u. antiqu. Kataloge

erbitte mir immer sogleich bei Erscheinen, womöglich vor der allgem. Versendung, für die Redaction des Neuen Anzeigers für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft, Herrn Hofr. Dr. Julius Petzholdt.

G. Schönfeld's Buchhandlung (C. A. Werner) in Dresden.

[7170.] Zu Anzeigen von Werken über Gärtnerei und Pflanzenkunde

eignet sich ganz speciell das seit 16 Jahren hier monatlich in einer Auflage von 1800 Ex. erscheinende prachtvoll ausgestattete Journal L'illustration horticole.

Revue mensuelle des Serres et des Jardins.

Insertionspreis für die gespaltene Petitzeile 2 Ngr baar.

Inserate nimmt an Gent (Belgien). F. Clemm.

[7171.] Unsere

Remittenda-Factur

haben wir in je 2 Expl. an die betr. Handlungen versandt; wer dabei übersehen sein sollte, wolle dieselbe verschreiben.

Weimar, im Febr. 1870.

Geographisches Institut.

[7172.] Diejenigen Herren Verleger, welche durch meine Vermittelung ihr Commissionslager aus der Griem'schen Concursmasse in Hadersleben reclamiren wollen, bitte ich, mich mit Vollmacht und Specification zu versehen. Die Vorräthe befinden sich in den Localitäten meines Haderslebener Geschäfts.

Aug. Westphalen in Hensburg u. Hadersleben.

Italienische Literatur

[7173.] liefern schnell und billigt G. F. & M. Münster in Venedig.

[7174.] Gute Partieartikel und Auslagerest kaufen stets Hermann & Altmann in Wien.

[7175.] Eine fast ganz neue Trocken-Stempel-Presse habe ich billig zu verkaufen.

Für Papierhandlungen unentbehrlich. Otto Riemann in Sangerhausen.

Leipziger Börsen-Course am 3. März 1870.

(B = Brief. bz. = Bezahlt. G = Gesucht.)

Table with exchange rates for various cities: Amsterdam, Augsburg, Berlin, Bremen, Breslau, Frankfurt, Hamburg, London, Paris, Wien. Columns include city, unit, and price in G.

Sorten.

Table with gold and silver prices: Kronen, Zpfd., Augustdor, K. R. wicht. halbe Imper., 20 Francs-Stücke, Holländ. Ducaten, Kaiserl. do., Passir do., Gold pr. Zollpfund fein, Zerschnittene Ducat., Silber pr. Zollpf. fein, Oesterr. Bank- u. St.-Noten, Russische do., Div. ausländ. Cassenanweis., Ausländ. Banknoten.

*) Der K. S. Verordnung vom 18. Mai 1857, die fernere Zulassung ausländ. Banknoten in Appoints v. 10 Ngr und darüber betreffend, haben durch Errichtung von Einlösungstellen genügt (Börsenbl. 1857. S. 1505): 1) die Geraer Bank, 2) die Gothaer Privatbank, 3) die Lübecker Commerzbank, 4) die Weimarische Bank.

Inhaltsverzeichnis.

Erstgenannte Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. — Die erste Reichstagsverhandlung über das Bundesnachdruckgesetz. — Was folgt daraus, daß deutsche Literatur und Kunst auf den Schultern der Vergangenheit steht, für deren Schutzberechtigung? — Das Urheberrecht an geistigen Werken. — Der Schutz des Urheberrechts. — Dr. Karl Braun und das geistige Eigentum. — In Sachen des geistigen Eigentums. — Miscellen. — Anzeigebblatt Nr. 7045—7175. — Leipziger Börsen-Course am 3. März 1870.

Table listing authors and their works: Ackermann in R. 7140, Agentur d. Hauben Hauses 7069, André in P. 7120, Annonce 7049, 7051-54, 7137, 7141, 7144-47, 7149-55, Aßber & G. in B. 7122, Bach in D. 7073, Baumeister & S. 7101, Bädeler in Gb. 7104, Bamberg 7113, Bergegren 7135, Bermann & A. 7174, Berges 7095, 7138, Breitkopf & S. 7070, Brockhaus 7062, 7117, Clemm 7170, Giermat 7157, Diehl's Sort. in D. 7148, Dittmar 7050, 7102, Dümmler's Buchh. in B. 7118, DuMont-Schauberg 7165, Engel in E. 7107, Erass 7096, Exped. d. Allg. Anzeigen 7164, Faesy & F. 7167, Feller & G. 7108, Fischer in G. 7055, Friese in E. 7109, Grautoff 7078, Grieden in B. 7059, Großmann 7071, 7079, Günther in B. 7066, Guttentag 7056, Habel 7074, Hartmann 7097, Henschel 7063, Hertmann in S. 7115, Hoffe in E. 7130, Hoeger & S. 7162, Buch in A. 7088, Hug, Gebr., in B. 7143, Hübn 7124, Jabude 7076, Institut, Bibliogr., 7158, Institut, Geogr., 7171, Jourdan, J., 7116, Köhler in Pp. 7090, Kortkamp 7058, 7068, Krieger 7105, Kung 7139, Kupffer in Dorpat 7045, Landau 7159, Leiner 7166, Lew, S. & M. 7156, Levenstein in B. 7163, Raiffenreue & G. 7064, Rätzler 7085, Marasche & S. 7093, Ras in Gb. 7087, Medicus 7131, Münster in Ben. 7173, Nicolaische Ver. in B. 7065, 7077, Riemann in S. 7175, Rieunenbus 7087, Ritzsche 7103, Rürmberger 7114, Rutt 7127, Oldenburg 7134, Rardubig 7075, Petrif in Pest 7106, Pohl in N. 7094, Prochaska 7057, Quaas 7168, Quandt & S. 7060, Reclam sen. 7092, Rhode 7047, Rogbach 7121, Saunier in Et. 7119, Schurien 7111, Schlüter in S. 7046, Schönfeld 7099, 7169, Schöningh 7133, Schulze in Schw. 7089, Schulze in Prl. 7091, Schumann 7112, Sievers & G. 7072, Sorge 7098, Stadmann 7126, Stargardt 7110, 7128, Stiller in R. 7083, Stiller in Sch. 7061, Strebel 7129, Tempshy 7142, Ulrich 7080, Violet in E. 7067, Volger'sche Buchh. 7081, Vog in E. 7086, Wagner in M. 7048, Waldbauer 7132, v. Waldheim 7136, Wartig 7125, Weigel, F. D., 7123, 7160-61, Westphalen 7172, Windler 7084, Winter in S. 7100.